Die Durchstreichung des Accepts.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Alexander v. Heeren
Rechtspraktikant am kgl. Landgerichte München I.

Diss.
Erlangen

MÜNCHEN
1895.

Die Durchstreichung des Accepts.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. jur. Alexander v. Heeren
Rechtspraktikant am kgl. Landgerichte München I.

MÜNCHEN
1895.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

I.

Die Frage, welches nach der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung die rechtlichen Folgen einer Durchstreichung eines auf einen Wechsel gesetzten Acceptvermerkes seien, ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Bezogene, nachdem er seinen Namen schon auf die Wechselurkunde gesetzt, aber bevor er diese wieder aus der Hand gegeben hat, seine Unterschrift ausstreicht, unleserlich macht, oder sonst irgendwie vernichtet. Bei dieser Sachlage war es schon in den die a. d. W.-O. vorbereitenden Conferenzen, besonders aber in der unmittelbar nach der Publication der a. d. W.-O. erschienenen wechselrechtlichen Literatur sehr bestritten, ob der Bezogene zur Ausstreichung seines noch nicht ausgehändigten Acceptes befugt sei.

Diese Frage war auch Gegenstand der Beratung in der Nürnberger Novellen-Commission [1]), welche in dieser Sache ein Gutachten abgab, ohne jedoch den Vorschlag zu einer Abänderung der a. d. W.-O. zu machen. Dieselbe stellte sich in der vorliegenden Controverse auf den Standpunkt, dass der Bezogene schon vom Augenblick der Niederschrift des Acceptvermerkes an als Acceptant verhaftet sei. Den Vorschlag, durch eine Novelle zur a. d. W.-O. diesen Grundsatz in be-

[1]) Verhandlungen der Commission zur Beratung eines a. d. Handelsgesetzbuches, mehrere zur a. d. W.-O. in Anregung gekommene Fragen betreffend. Nürnberg 1858 p. XLV.

stimmter Form auszusprechen, unterliess die genannte Commission, da sie die Erwartung hegte, Theorie und Praxis würden sich doch binnen Kurzem der von ihr geäusserten Meinung anschliessen. Diese Hoffnung sollte sich wenigstens in den ersten Jahrzehnten nach dem Zusammentritt der Novellen-Commission nicht erfüllen. Die bezeichnete Controverse war allerdings in der vor den Berathungen der Commission erschienenen Wechselrechtlichen Literatur von fast allen Schriftstellern[2]) in dem Sinne entschieden worden, den auch die Commission nachträglich ihrem Gutachten zu Grunde legte und in demselben Sinne hatte sich auch die Praxis, die sich allerdings damals wie überhaupt bisher nur sehr selten mit der vorliegenden Streitfrage zu befassen Gelegenheit hatte, ausgesprochen.[3])

Seit dem Ende der 50er Jahre findet sich aber in der Literatur eine grosse Divergenz der Meinungen in dieser Streitfrage. Wohl wurde die von der Nürnberger Novellen-Commission kundgegebene Ansicht auch weiterhin von mehreren Schriftstellern vertreten[4]), so dass man nicht von einem vollständigen Meinungsumschwung reden kann; es stellten nunmehr aber zahlreiche Autoren die Behauptung auf, der Bezogene hafte nur dann aus seinem Accept, wenn er nicht allein seinen Namen auf die Wechselurkunde geschrieben habe, sondern diese auch dem Präsentanten ausgehändigt, sie zum mindesten aber aus seinem Gewahrsam verloren hätte. Auch in der Rechtsprechung findet man nunmehr diese Meinungsdivergenz, denn während sich der obenerwähnten Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes[5]) vom 21. November 1851,

[2]) Vgl. d. bei Grawein, die Perfection d. Acceptes, Graz 1876, auf pg. 2 und 3 genannten Schriftsteller.

[3]) Entscheidung des Obergerichtes in Hamburg vom 21. Novbr. 1851 i. Siebenhaar's Archiv für Wechselrecht Bd. 2 pg. 436 ff.

[4]) Vgl. d. bei Grawein a. a. O. pg. 4 citierten Schriftsteller.

[5]) Neues Archiv von Voigt. Bd. III. pg. 113 ff.

eine weitere vom 20. Mai 1858 anschloss, schliessen sich der entgegengesetzten Ansicht eine Entscheidung des obersten österr. Gerichtshofes [6]) vom 13. Januar 1857 und des Obertribunals in Berlin vom 15. September 1859 an [7]).

Eine besonders eingehende Behandlung hat die vorwürfige Controverse durch die 1876 erschienene Schrift Grawein's »die Perfection des Acceptes« gefunden. Er gelangt in seiner Untersuchung zu der Ansicht der Nürnberger Novellen-Commission. Derselben haben sich seither auch fast alle neueren wechselrechtlichen Schriftsteller angeschlossen, wenn auch durchaus nicht alle den von Grawein aus seinem Resultate gezogenen Consequenzen folgen. Seine Ansicht vertritt endlich auch das Reichsgericht in seiner einzigen die vorliegende Streitfrage behandelnden Entscheidung vom 7. April 1883 [8]) unter ausdrücklicher Berufung auf die Grawein'sche Schrift.

Auch die vorliegende Schrift kommt, wie gleich vorausgeschickt sein mag, im Allgemeinen zu denselben Resultaten wie die vorgenannte Untersuchung Greweins, wenn auch zum Theil aus anderen Gründen und lehnt sich daher in vielen Punkten eng an dieselbe an.

II.

Voraussetzung zur Lösung der im vorigen Abschnitt bezeichneten Frage, ob der Bezogene zur Ausstreichung seines noch nicht ausgehändigten Acceptes befugt sei, ist die Beantwortung der Vorfrage, in welchem Augenblicke ein Accept perfect wird, (welche constitutiven Momente zur Perfection

---

[6]) Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen. Bd. I pg. 73 Nr. 90.

[7]) Striethorst. Bd. 34 pg. 242.

[8]) Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 9 pg. 59.

eines Acceptes erforderlich sind.) Zu untersuchen ist daher insbesonders:

Ob das Accept mit der Niederschrift der Annahmerklärung durch den Bezogenen perfect wird, oder ob nach der Niederschrift der Annahmeerklärung hiezu ein weiteres constitutives Moment erforderlich ist, etwa die Aushändigung des Acceptes an den Präsentanten, den Wechseleigenthümer, oder überhaupt ein Aufhören des Gewahrsams und der Einwirkungsmöglichkeit seitens des Bezogenen auf die ihm zur Acceptation übergebene Wechselurkunde, ferner welche Folgen eine unbefugte Durchstreichung des Acceptes nach sich zieht.

Des Weiteren ist nicht ganz unbestritten und daher auch zu prüfen, ob nach der a. d. W.-O. ein perfectes Accept unter allen Umständen unwiderruflich ist.

Zum Schlusse soll in dieser Schrift noch ausgeführt werden, welche Vorschriften de lege ferenda am meisten den Erfordernissen der Zweckmässigkeit und Billigkeit entsprechen würden.

Am nächsten liegt es natürlich, die Lösung der genannten controversen Punkte auf dem Wege der Interpretation des Art. 21 Absatz 4 d. a. d. W.-O. zu suchen, welcher lautet: »Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.«

Man hat hier versucht, durch eine wörtliche Interpretation zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, wie dieses besonders von den meisten Schriftstellern vor Grawein unternommen wurde, die allerdings, wie schon oben angeführt wurde, hiebei zu den entgegengesetzten Ansichten gelangten[1]).

Eine andere Methode zur Lösung der Frage ist die von Grawein angewandte systematische Interpretation des Art. 21 Abs. 4 im Zusammenhalt mit dem übrigen Inhalt der

[1]) Grawein a. a. O. S. 15 ff.

a. d. W.-O.[2]), sowie die neuerdings von Lehmann versuchte historische Interpretation[3]).

Diese beiden letztgenannten Wege zur Erkenntnis des Art. 21 Abs. 4 verlangen wegen ihrer eingehenden Begründung die meiste Berücksichtigung.

Als dienlich zur Lösung der vorliegenden Streitfrage kann ferner noch in Betracht kommen ein Zurückgehen auf die geschichtliche Entwickelung des Acceptes überhaupt und auf die Entstehungsgeschichte und die Materialien d. a. d. W.-O. im Besonderen.

III.

In den Worten des Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. findet sich keine deutliche Beantwortung der Frage, in welchem Augenblick die Obligation des Acceptanten perfect ist.

Es liegt auf der Hand, dass es vollständig willkürlich ist den Abs. 4 so zu verstehen, als ob er hiesse: die einmal niedergeschriebene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden, und somit die Obligation mit der Niederschrift für entstanden zu erklären. Ebenso entbehrt es der Begründung, das Wort »erfolgt« wie »ausgefolgt« zu verstehen, wie es Siebenhaar[1]) aufgefasst wissen will, der dann natürlich zu dem Resultat kommt, dass ein Accept erst rechtswirksam werde, wenn es seitens des Bezogenen begeben würde.

Dass mit einer Interpretation der Worte »einmal erfolgt« der Entscheidung der Controverse nicht gedient ist, hat Grawein in zutreffendster Weise dargethan[2]).

---

[2]) Grawein a a. O. S. 91 ff.

[3]) Lehmann, Lehrbuch d. Deutsch. Wechselrechts. Stuttgart 1886, pg. 233 ff.

[1]) Siebenhaar, Archiv f. Wechselrecht. Bd. XVI pg. 170.

[2]) Grawein a. a. O. pg. 15 ff.

Er legt den Schwerpunkt auf die Auslegung des Wortes »Annahme«. Bedeute nämlich das Wort »Annahme« so viel wie »Rechtsact der Annahme«, so sei im Absatz 4 eben nichts anderes gesagt, als in der alten Rechtsparömie ausgesprochen wird »chi accetta paghi« d. h. lediglich, dass sich der Acceptant von seiner perfecten Zahlungsverpflichtung nicht mehr befreien kann, ohne dass hiemit die Frage entschieden werde, wann die Acceptsobligation perfect wird. Bedeute aber »Annahme« soviel wie »Annahmeniederschrift«, so sei damit allerdings deutlich gesagt, dass der Bezogene schon mit dem Augenblick der Setzung seines Namens als Acceptant gebunden sei, sohin, dass das Accept mit der Scriptur perfect werde.

Welchen Sinn das Wort »Annahme« im Abs. 4 des Art. 21 hat, lässt sich aus der Terminologie d. a. d. W. O. nicht feststellen, da in dieser die Bezeichnungen »Annahme« und »Acceptation« unterschiedlich für den ganzen Rechtsact, mit welchem der Bezogene in die Wechselobligation tritt und für den blossen auf die Wechselurkunde gesetzten Vermerk gebraucht wird [3]).

Grawein gelangt zu seiner Ansicht, dass das Wort »Annahme« im Art. 21 Abs. 4 im Sinne von »Annahmevermerk« gebraucht sei, auf Grund einer systematischen Interpretation [4]). Mit Zuhilfenahme des Inhaltes der a. d. W. O. als Ganzem sucht er zu ergründen, ob im Art. 21 die Bestimmung ausgesprochen sein soll, was die Wirkungen einer perfecten Annahme seien oder wann ein Accept perfect werde.

Zuerst weist Grawein darauf hin [5]), dass die Bestimmung von der Unwiderruflichkeit des Rechtsactes der Annahme sich auch aus anderen Artikeln der Wechselordnung ergebe, näml.

---

[3]) Grawein a. a. O. pg. 17.
[4]) Grawein pg. 90 ff.
[5]) Grawein pg. 92.

aus Artikel 82 und 75 der a. d. W. O., so dass Art. 21 Abs. 4 eine unnöthige Wiederholung enthalten würde, wenn er eine Bestimmung über die Unwiderruflichkeit des perfecten Acceptes enthielten.

Abgesehen davon, dass die Wiederholung eines Rechtssatzes in Gesetzen häufiger vorkommt, insbesondere auch in der a. d. W. O.[6]), dass dieser Umstand sohin durchaus nicht beweist, dass nothwendigerweise in Art. 21 nicht gesagt sein solle, dass der Rechtsact der Annahme unwiderruflich sei, könnte man der a. d. W. O. hieraus überhaupt nicht den Vorwurf überflüssiger Wiederholung machen, wenn sie einen so einschneidenden Rechtssatz, wie den der vollständigen Unwiderruflichkeit des Acceptes expressis verbis zum Ausdruck brächte. Die von Grawein gepriesene Oekonomik d. a. d. W. O. könnte vielmehr als sehr unangebracht erscheinen, denn der Rechtssatz von der Unwiderruflichkeit des Accepts ergibt sich nur sehr mittelbar aus den von Grawein citierten Art. 82 und 75. Dieselben lauten nämlich:

Art. 82: »Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.«

Und Art. 75: »Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmässige Wirkung.«

Aus Art. 82 ergibt sich, dass die a. d. W. O. auch die Obligation des Acceptanten als eine abstracte, von der causa debendi vollständig losgelöste aufgefasst hat. In Art. 75 ist dann die weiteste Consequenz der Abstractheit dieser Obligation

[6]) Lehmann pg. 229 weist darauf hin, dass auch Art. 7 und Art. 81 Rechtssätze enthalten, die sich ohnedies schon aus d. W. O ergeben würden.

gezogen, wenn die a. d. W.-O. den Acceptanten selbst in dem Fall verhaftet sein lässt, dass die Unterschrift des Ausstellers des Wechsels falsch oder verfälscht ist.

Wenn nun auch in Art. 82 und 75 die a. d. W.-O. die abstracte Natur der Acceptantenobligation zur Geltung gebracht hat und man weiter folgern kann, dass jedenfalls auch die Unwiderruflichkeit des perfecten Acceptes aus der abstracten Natur dieser Obligation sich ergibt wie sie in dem Satze »chi accetta paghi« Ausdruck gefunden hat, insbesondere dass eine spätere Zurücknahme des Acceptes auch mit Einwilligung des jeweiligen Wechseleigenthümers unzulässig sei, so liegen doch diese Schlussfolgerungen noch lange nicht deutlich auf der Hand. Man müsste vielmehr der a. d. W.-O. den Vorwurf grosser Undeutlichkeit machen, wenn es den fundamentalen Grundsatz von der Abstractheit der Wechselobligation des Acceptanten und der Unwiderruflichkeit des perfecten Accepts nur durch die Art. 82 und 75 zum Ausdruck gebracht, gleichsam in ihnen versteckt hätte.

Einen weiteren Beweis dafür, dass im Abs. 4 des Art. 21 nicht der Rechtssatz von der Unwiderruflichkeit der Verbindlichkeit ausgesprochen, sondern dass in demselben lediglich die Eigenthümlichkeit der Acceptantenobligation zum Ausdruck gebracht sei, dass zu ihrer Entstehung die Niederschrift des Annahmevermerkes allein erforderlich sei, sieht Grawein[7]) in der Stellung, den der Absatz 4 in der a. d. W. O. gefunden hat. Wenn der Absatz 4 den Grundsatz »chi accetta paghi« wiedergeben sollte, so hätte er auf keinen Fall im Art. 21 der a. d. W.-O. Platz finden dürfen. Denn dieser Artikel handle in seinen 3 ersten Absätzen ausschliesslich von den bei der Acceptation vom Bezogenen zu beobachtenden Förmlichkeiten; der Rechtssatz hätte dann vielmehr in Art 23 ein-

[7]) Grawein pag. 95 ff.

gereiht werden müssen, in welchem von den Wirkungen des Acceptes die Rede sei. Andererseits habe eine Bestimmung, durch welche die Unwiderruflichkeit der einmal gesetzten Scriptur ausgesprochen werden solle, ihren sinngemässen Platz dort, wo von den zur Entstehung der Acceptsobligation erforderlichen Förmlichkeiten die Rede ist, nämlich im Art 21 d. a. d. W.-O.

Dieses Argument Grawein's ist gewichtig. Es fragt sich nur, ob man bei der Interpretation des Wortes »Annahme« ein so grosses Gewicht auf die Stellung legen darf, die dem Absatz 4 in der a. d. W.-O. zugewiesen worden ist.

Insbesondere sind die Ausführungen Lehmann's[8]), der die Behauptungen Grawein's in diesem Punkte zu entkräften sucht, hinfällig. Lehmann beanstandet die Ansicht Grawein's, Art. 21 handle lediglich von den »Förmlichkeiten« bei der Acceptationshandlung, während Art. 23 von den Wirkungen des Acceptationsrechtsactes handle. Er nimmt diese letzte Behauptung bezügl. d. Art. 23 an, gelangt aber dann mit Hereinziehung des Art. 22 zu dem Resultat, dass die Artikel 21—23 in dem Verhältniss zu einander ständen, dass Art. 21 die Entstehung der Acceptantenobligation, Art. 22 deren Modificationen und Art. 23 deren Wirkungen behandele. Man muss zugeben, dass diese systematische Construction ungezwungener und wahrscheinlicher ist, als die von Grawein aufgestellte, der den Art. 21 nur über die Förmlichkeiten bei der Acceptation handeln lässt; es ist dieses aber nur ein Streit um Worte, der hier nicht von Bedeutung ist, denn die weitere Folgerung Lehmann's ist unrichtig.

Lehmann fährt nämlich fort, dass, wenn Art. 21 die Entstehung der Acceptantenobligation regle, die Entscheidung, wann die Obligation perfect werde, ebensogut dorthinein gehöre wie die Frage, wann der Acceptationsvermerk unwider-

[8]) Lehmann pg. 230.

ruflich sei. Das ist richtig, beweist aber nichts gegen Grawein's Behauptung, dass im Abs. 4 Art. 21 das Wort »Annahme« als »Niederschrift des Annahmevermerkes« zu verstehen sei, denn wenn man es als »Rechtsact der Annahme« deuten würde, würde wie schon oben erwähnt, Abs. 4 nicht ausdrücken, wann der Annahmevermerk oder die Acceptantenobligation perfect würden, sondern wie ein perfectes Accept wirkt. Im letzteren Falle würde der Abs. 4 also auch mit Zugrundelegung der Lehmann'schen Construction im Art. 23 seinen Platz finden müssen und seine Stellung im Art. 21 vollständig systemwidrig sein.

Grawein wie auch Lehmann gelangen endlich zu den von ihnen aufgestellten Resultaten auf Grund der Quellen und Materialien der a. d. W. O. auf den Wegen eines historischen Beweises, der von diesen beiden Schriftstellern allerdings in vollständig verschiedener Art geführt wird. Die betreffenden Ausführungen Graweins und Lehmanns sollen im nächsten Absatz berührt werden, in welchem die geschichtliche Entwickelung des Acceptes im Allgemeinen und die geschichtliche Entwickelung des Abs. 4 Art. 21 im Besonderen in kurzen Zügen behandelt werden soll.

IV.

Von Bedeutung für das Wesen und die Entwickelung des Acceptes war in den ersten Perioden des Wechselverkehrs das Verhältniss, in welchem, regelmässig, der Trassat zum Trassanten und zum Wechselnehmer stand. In der ersten Zeit des Wechselverkehrs, in welcher derselbe ausschliesslich in Händen der grossen Wechselhäuser von Florenz, Genua und anderen italienischen Städten lag, war der Trassat vielfach ein in engster geschäftlicher Verbindung zum Trassanten stehender Ge-

schäftsfreund des Letzteren, ja in den meisten Fällen wurden die Wechsel vom Wechsler auf eine Filiale seines eigenen Geschäftes — die Commanditen — gezogen, was bei der ausserordentlichen Verbreitung derselben, besonders jener der grossen italienischen Wechselhäuser, welche zahlreiche derartige Factoreien auch in den ausseritalienischen Handelsplätzen besassen, nicht allzuschwer ausführbar war. Bei dieser engen Verbindung zwischen Trassat und Trassant konnte natürlich der Remittent fast mit Sicherheit erwarten, dass der Wechsel vom Bezogenen bezahlt würde, besonders da es damals schon üblich war, dass der Trassant den Bezogenen durch Avisobrief vom Wechsel in Kenntnis setzte. Der Remittent hatte unter solchen Umständen kein Interesse daran eine so wie so mit Sicherheit zu erwartende Annahmeerklärung schon frühzeitig vor der Präsentation zur Zahlung zu erhalten. Der Wechsel wurde dann vom Remittenten oder einem in der Wechselurkunde namentlich bezeichneten Präsentanten unmittelbar zur Zahlung präsentirt, da in der Regel im Wechsel eine bestimmte Zahlungsfrist nicht aufgenommen war, sich vielmehr Zahlung bei Sicht von selbst verstand, und wurde für den Fall, dass Zahlung nicht geleistet werden wollte oder konnte, notarieller Protest erhoben und der Trassant dann für Zahlung des Wechselbetrages und der Kosten in Anspruch genommen.

Mit der grösseren Ausdehnung des Wechselverkehrs verminderten sich aber natürlich verhältnissmässig die Fälle, in welcher Trassant und Trassat im Verhältniss von Haupthaus und Filiale oder von engverbundenen Geschäftsfreunden standen. Es war dieses die Zeit, in welcher sich der Wechselverkehr auf den französischen und italienischen Messen stark entwickelte und concentrirte. Nunmehr mussten viele Wechsel auf solche Geldwechsler gezogen werden, die gerade an dem betreffenden

Messplatze ihre Niederlassung hatten. Der Aussteller war hiedurch in der Wahl des Bezogenen eingeengter; er musste häufig Wechsel auf Geschäftsleute ziehen, mit denen er nur in loser Geschäftsverbindung stand. Die Sicherheit, dass der Trassat den Wechsel einlösen werde, wurde geringer und um so grösser das Interesse des Gläubigers, schon vorher zu erfahren, ob der Wechsel zur Verfallszeit — die Bezeichnung derselben in der Wechselurkunde kam jetzt häufiger vor, — eingelöst werden würde. Aus denselben Gründen wurde es gleichfalls üblich, dass der Aussteller, um die Wahrscheinlichkeit, dass der Wechsel eingelöst würde zu erhöhen, Nothadressen beifügte. Von dieser Zeit an wurde infolgedessen die Abgabe einer Annahmeerklärung vor der Verfallszeit des Wechsels gebräuchlich.

Eines der wichtigsten Momente für die Entstehung und Entwickelung des Acceptes lag aber in dem auf den Messen herrschendem Scontrationssystem, darin bestehend, dass die sämmtlichen Wechselgläubiger und Schuldner statt jede einzelne Forderung bar zu bezahlen, die Zahlungen durch Delegation und Compensation der einzelnen Forderungen möglichst vereinfachten.

Dieses Scontrationssystem war bekanntlich für die Entwickelung des Wechselverkehrs von grösster Bedeutung schon darum, weil durch dasselbe das Institut des Indossaments zur Entstehung gelangte. Es war aber auch für die Entwickelung des Accepts massgebend.

Hatten Annahmeerklärungen bisher nur dazu gedient, die Einlösungssicherheit zu erhöhen, so waren dieselben jetzt im Messverkehr eine Nothwendigkeit, da ja Zahlung auf dem Weg gegenseitiger Abrechnung nothwendig eine Constatirung und Festsetzung der einzelnen Forderungen voraussetzte. Es musste sohin schon vorher durch Annahmeerklärungen bezw.

Verweigerungen erkennbar gemacht werden, welche Forderungen zur Abrechnung gebracht werden sollten.

Die Annahme erfolgte ursprünglich mündlich. Zu Beginn der Messe fand eine Zusammenkunft der Wechsler und Kaufleute statt, die im Besitz von Wechseln oder als Trassaten bezeichnet waren und hier gaben dann die einzelnen Bezogenen öffentlich, auf Aufruf und Anfrage hin bezügl. der Annahme ihre Erklärung ab, welche dann sowohl vom Trassaten wie vom Wechselgläubiger in ihren Handbüchern (bilan, scartafaccio) vermerkt wurde[1]). Daneben erfolgte aber auch schon die Annahme in der Weise, dass neben der mündlichen Erklärung der Bezogene seine Annahme auf die Wechselurkunde selbst und zwar auf deren Rückseite setzte[2]). Die Annahmeerklärung hatte aber nicht allein den Zweck, die Scontration zu ermöglichen, sie diente auch als Basis für eine schleunige Execution gegen den säumigen Acceptanten, in Vermögensbeschlagnahme und Personalarrest bestehend. Um diesen Zweck zu erfüllen, musste die Annahmeerklärung in einer Form geschehen, dass sie stets leicht und schnell erweisbar war. Dieses Erfordernis erfüllte zwar ursprünglich auch die öffentliche mündliche Annahmeerklärung, am besten aber eine hiemit verbundene auf den Wechseln vermerkte schriftliche.

Auch auf den Wechseln, die nicht auf bestimmte Messen gezogen waren, den sogenannten Platea-Wechseln, fand sich nunmehr häufiger die Bezeichnung einer Zahlungszeit und

---

[1]) Raphael de Turri, Tractatus de Cambiis, Disput II quaestio I Nr. 20, Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio § II Gl. IV Nr. 10.

[2]) Dieses war schon frühzeitig in mehreren Wechselstatuten bestimmt, so in dem v. Lucca, Florenz, Barcelona schon im 14. Jahrhundert. In den französischen Messen wurde das schriftliche Accept im 17. Jahrhundert eingeführt. Vgl. bezügl. der Bestimmungen der Besançoner und der Lyonnaiser Messen: Siegel, corpus juris cambialis, Bd. I, pg. 517 und 434.

wurde im Zusammhang hiemit eine vorherige Annahmeerklärung, die stets schriftlich auf dem Wechsel geschah, üblich.

In dieser Periode des Wechselverkehrs finden sich in der Regel 4 im Wechselverbande stehende Personen: der Aussteller, der Trassat, der Wechselnehmer und endlich ein vom Aussteller schon bezeichneter Präsentant, welcher entweder für sich oder für den Remittenten den Wechselbetrag erhob. Von einer Circulation des Wechsels kann man daher hier noch nicht reden. Für den damaligen Wechselverkehr genügte daher jede Acceptationsform, die dem Präsentanten gegenüber in deutlicher Weise erkennbar war und seine Rechtsstellung gegenüber dem Acceptanten, ferner gegenüber dem hier regresspflichtigen Trassanten sicher stellte. Mit der Zeit aber, wo durch die Möglichkeit der Indossirung des Wechsels die Zahl derjenigen, die in den Wechselverband treten konnten, eine uneingeschränkte wurde, wo ferner der Wechsel nicht mehr wie in den ersten Zeiten seines Bestehens ausschliesslich im Dienste des Wechslerstandes stand, vielmehr Gemeingut des gesammten Kaufmannstandes wurde und der Wechselverkehr sich nicht mehr auf vereinzelten Messen concentrirte, sondern sich über alle handeltreibenden Völker verbreitete, mussten sich auch die Rechtssätze, welche die Acceptantenobligation regeln, theils umbilden, theils bestimmtere Gestalt gewinnen, wenn den jetzt bedeutend gesteigerten Erfordernissen des Wechselverkehrs Genüge geschehen sollte. In erster Linie musste für die gesammte Ausbildung des Wechselrechts die gesteigerte, nunmehr vom Willen des Ausstellers befreite Circulationsfähigkeit des Wechsels von Bedeutung sein.

Es sind besonders zwei das Accept betreffende Principien, die der Zeit des mächtig wachsenden Wechselverkehrs ihre Entstehung verdanken, nämlich das der Abstractheit und der Unwiderruflichkeit der Acceptantenobligation, ferner das Be-

streben, dass alle im Wechsel begründeten Rechtsverhältnisse sich möglichst deutlich aus der Wechselurkunde, der Scriptur und zwar allein hieraus, ergäben.

Solange die Zahl der im Wechselverband stehenden Personen auf 3, höchstens 4 beschränkt war, die dazu wenigstens zum Theil in enger Geschäftsverbindung standen, erschien ein Loslösen der Wechselobligation von der ihr zu Grunde liegenden causa debendi noch nicht geboten. Mit der Möglichkeit der Indossirung aber konnten beliebig viele weitere Personen in Wechselverband treten, die weder zum Aussteller, noch zum Bezogenenen in irgend einer Beziehung standen. Sollte nun ein Accept dem Wechselinhaber irgendwelche sichere Aussicht auf Zahlung bieten, so musste der Letztere vor Allem davor geschützt sein, dass ihm gegenüber vom Acceptanten Einreden geltend gemacht würden auf Grund von Rechtsverhältnissen, die gegenüber einem seiner Vormänner in der Indossantenreihe bestanden, ferner, dass die erfolgte Annahme unverändert ihre Wirkung behalte, es somit dem Acceptanten unmöglich sein solle, sein Accept mit oder ohne Einwilligung einer der im Wechselverbande stehenden Person abzuändern oder aufzuheben. Dieses Princip der Abstractheit und Unwiderruflichkeit des Acceptes, eingekleidet in die Parömie »chi accetta paghi« hat in fast allen Wechselordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts Eingang gefunden.

Dieselben Gründe mussten aber auch zu dem Bestreben führen, dass alle auf dem Wechsel ruhenden Rechte und Verpflichtungen aus der Wechselurkunde selbst sich deutlich ersehen liessen. Auch der weder mit dem Aussteller noch mit dem Acceptanten in Verbindung stehende Wechselinhaber musste im Wechselbrief seine Rechte und Forderungen verkörpert haben. Ausgedehnte Circulationsfähigkeit des Wechsels war nur dann möglich, wenn die Form, die Scriptur für das

Bestehen der Wechselobligation entscheidend war. Die Wechselobligation musste möglichst unabhängig sein von allen ausserhalb der Scriptur liegenden und infolgedessen schwerer zu erweisenden Thatsachen.

Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich zuerst die Forderung, dass das Accept schriftlich auf der Wechselurkunde geschehe. Dieses war, wie oben angeführt, schon seit der Zeit der Messwechsel die Regel [3]) Es war aber auch wünschenswerth, dass die Entstehung der Acceptsobligation nicht etwa von einer Begebung, Aushändigung oder anderen nach der Niederschrift vorzunehmenden Handlungen abhängig sei, dass vielmehr das Accept mit dem Augenblick der Niederschrift perfect werde.

Während das Princip der Abstractheit der Wechselobligation, wenn auch nicht schnell, so doch fast allgemein Geltung fand, ist das letztgenannte Princip nur theilweise, meistens nur in eingeschränkter Form in den älteren und modernen Wechselordnungen durchgeführt.

Die Bestimmung, dass der Bezogene sein Accept vom Augenblick der Niederschrift an nicht mehr widerrufen könne, findet sich insbesondere in einer Reihe Wechselordnungen Deutschlands vom 18. Jahrhundert, so in jener von Hamburg vom Jahre 1711 [4]), von Elbing vom Jahre 1758 [5]), der preussischen Wechselordnung von 1751 [6]), die in ihrem 49. Art. die Bestimmung der Perfection durch Niederschrift allein besonders deutlich ausspricht mit den Worten: »Eine Acceptation wird für giltig und vollständig gehalten, wenn der Acceptant des-

[3]) Vgl. dagegen auch die mehrfach vorkommende Acceptation durch Behalten über Nacht insbes. im preussischen Landrecht Th. II, Tit. 8, § 993.

[4]) Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze, Wien 1809. Bd. II Abt. 1 pg. 104.

[5]) Dortselbst Abt. 2 pg. 279.

[6]) Dortselbst pg. 292 Art. 35.

wegen auch nur die Feder ansetzt und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat«.

Auf demselben Standpunkt wie die vorgenannten Wechselordnungen steht endlich das preussische Landrecht vom 1. Juni 1794, welches im vorliegenden Falle besondere Beachtung verdient, da auf ihm, wie im folgenden Abschnitt gezeigt werden soll, die a. d. W.-O. in der vorwürfigen Frage vollständig fusst.

Von älteren fremden Wechselordnungen wird die Unwiderruflichkeit der Acceptsniederschrift in der Kopenhagener W.-O. vom 16 April 1861[7]) sowie in der dänischen W.-O. von 1825[8]) und in der russischen von 1729[9]) betont.

Dass die vorgenannten Bestimmungen zum guten Theil einer falschen Interpretation des Satzes »chi accetta paghi« ihre Entstehung verdanken, hat Grawein dargelegt.[10])

Der Unterschied zwischen »Rechtsact der Annahme und »Annahmeniederschrift« wurde vielfach verkannt. Es ist dieses um so begreiflicher, als neben der Tendenz die Abstractheit und Indossabilität des Wechsels zu entwickeln, besonders in Deutschland (im Gegensatz zu Frankreich) das Bestreben sich geltend machte, der Wechselobligation die Natur einer Scripturobligation zu geben und auf diese Weise die Gutgläubigkeit zu schützen. Die beiden Principien sind nahe mit einander verwandt, so dass man leicht aus der genannten Rechtsparömie eine zweifache Folgerung ziehen konnte, zumal man im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter »acceptiren« wohl immer das Schreiben eines Acceptes verstehen wird. Mit Unrecht stellt meiner Ansicht nach Grawein p. 30 ff. jeglichen Zu-

[7]) Zimmerl a. a. O. Bd. I Abt. 1 pg. 251.

[8]) Borchart, Vollst. Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder, Berlin 1871, Abt. 1 Bd. II pg. 87 § 26.

[9]) Zimmerl a. a. O. Bd. II pg. 15 § 9.

[10]) Grawein a. a. O. pg. 88 u. 89 u. Anm. 91 u. 92.

sammenhang zwischen Unwiderruflichkeit der Acceptsverbindlichkeit und Unwiderruflichkeit der Scriptur in Abrede. Allerdings sind die beiden Bestimmungen Consequenzen zweier verschiedener Principien, sie stehen sich aber thatsächlich insoferne nahe, als regelmässig durch eine Bestimmung, dass die Annahmescriptur unwiderruflich sein soll, implicite auch der Rechtsact der Annahme für unwiderruflich erklärt wird. Nach Grawein wäre durch eine Vorschrift, dass die Scriptur unwiderruflich sei, nur bestimmt, was der constituirende Act eines Accepts sei, während hiedurch die Frage, ob etwa ein perfectes Accept mit Zustimmung des Wechseleigenthümers oder vom Acceptanten, der zugleich Wechseleigenthümer geworden wäre, getilgt werden könne, offen gelassen wäre. Es ist aber durchaus nicht die Intention jener Wechselordnungen, welche die Bestimmung enthalten, dass das Accept mit der Niederschrift perfect wird, lediglich eine Bestimmung zu geben, was der construirende Act zum Accept sei, vielmehr soll in ihnen, und das ist aus den meisten dieser Wechselordnungen erkennbar, iisdem verbis gesagt werden, dass auch das perfecte Accept nicht widerruflich sei.[11]) Grawein betont, dass es neben den Wechselordnungen, welche die Unwiderruflichkeit der Acceptanten-Verbindlichkeit aussprechen, das Accept aber erst mit der Aushändigung perfect sein lassen, auch solche gäbe, die den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, die die Unwiderruflichkeit der Scriptur festsetzen und die Widerruflichkeit des Acceptes in gewissen Fällen zuliessen, und will hieran zeigen, dass die scharfe Trennung zwischen den zwei

[11]) Vgl. Chile, Codigo de Comercio v. 23. Novmb. 1858 Art. 669. Borchart Th. I Bd. II pg. 43.
Finnland, Wechselordnung v. 29 März 1858 § 19 Abs. 1.
Borchart Th. I Bd. II pg. 393.
Dänisch-schwedisch-norwegisches Wechselgesetz v. 1880 § 21 Abs. 3.
Beissel, die scandinavische Wechselordnung 1881.

Principien auch in dieser fremden Wechselordnung zum Ausdruck gebracht ist. Die einschlägigen Stellen der von Grawein benannten Wechselgesetze von Holland[12]) der Republik Argentinien[13]) und von Portugal[14]) ergeben wohl, dass diese 3 Staaten zwar das Princip der Abstractheit der Wechselobligation nicht bis zur äussersten Consequenz durchgeführt haben, denn sie geben dem Acceptanten eine Einrede, falls er durch Betrug zur Accepterklärung veranlasst wurde, sie stehen aber nichtsdestoweniger im allgemeinen auf dem Standpunkt, dass der Rechtsact der Annahme, wie auch schon die Scriptur unwiderruflich sei. Hierin liegt auch kein Widerspruch, denn das Princip der Unwiderruflichkeit der Annahmeverpflichtung schliesst nicht aus, dass dem Acceptanten diese oder jene Einrede eingeräumt wird. Dass die 3 letztgenannten von Grawein citirten Wechselgesetze neben der Unwiderruflichkeit der Scriptur auch die der Annahmeverpflichtung aussprechen wollen, ergibt sich aus dem Wortlaut der bezeichneten Stellen. Die holländische Wechselordnung sagt da, »Hy mag de eens op den Wisselbrief gestelde acceptatie, ook vor deszelfs teruggave niet herroepen . . . . « (Er — der Bezogene — darf die einmal auf dem Wechsel verzeichnete Acceptation, auch vor dessen Zurückgabe, nicht widerrufen.) Die Worte »auch vor dessen Zurückgabe« lassen es deutlich erkennen, dass auch eine Zurücknahme nach der Aushändigung unstatthaft sei und dass der 4. Abs. dieses Art. eine Ausnahme der im 2. Abs. aufgestellten Regel sein soll. In der argentinischen Wechsel-

[12]) Wetboek van Kophandel v. 10. April 1838 I. Buch. 6. Tit. Art. 119, Borchart Th. I Bd. II, pg. 199.

[13]) Codigo de comercio v. 10. Sept. 1862 Art. 816 Abs. 3 und 4 und Art. 824,
Borchart daselbst pg. 6 und 7.

[14]) Codigo comercial v. 8. Juni 1833 Art. XX (340),
Borchart ebenda pg. 352.

ordnung finden sich Bestimmungen über die Form der Acceptation und über die Wirkungen derselben zum Theil in demselben Art. (816), während in der portugiesischen sich die Bestimmung über die Unwiderruflichkeit der Scriptur in einem Artikel (349) findet, in dem sonst ausschliesslich von den Wirkungen des Rechtsactes der Annahme die Rede ist.

Dass die Unwiderruflichkeit der Scriptur und die der Annahme zu unterscheidende Rechtssätze sind, die sich nicht decken, ist richtig. Man darf hieraus aber nicht folgern, dass sie nicht iisdem verbis zusammen zum Ausdruck gebracht werden könnten oder dürften. Das ist, wie sich aus dem Vorangeführten ergibt, in einer ganzen Reihe von Wechselordnungen der Fall, die alle nicht lediglich den constituirenden Act der Acceptation festsetzen wollen. Es lässt sich auch nicht ersehen, warum nicht die beiden Rechtssätze iisdem verbis bei geeigneter Fassung ausgesprochen werden dürften, nachdem sie wohl von einander verschieden sind, sich aber nicht gegenseitig widersprechen, sondern vielmehr in der Regel Unwiderruflichkeit der Verpflichtung sich immer findet, wo die Unwiderruflichkeit der Scriptur ausgesprochen ist.

Für die vorliegende Untersuchung ist endlich noch von besonderer Bedeutung, dass auch das allgemeine preussische Landrecht die beiden bezeichneten Principien iisdem verbis zum Ausdruck bringt, wie im folgenden Abschnitt dargethan werden soll.

In den meisten älteren wie auch vielen neuern Wechselordnungen wird eine strenge Unterscheidung zwischen »Annahmeniederschrift« und »Annahmerechtsact« nicht gemacht. Das ist insbesondere auch im allgemeinen preussischen Landrecht und in der a. d. W.-O. nicht der Fall. Mit dieser Thatsache muss man bei der Interpretation d. Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. rechnen, mag man sonst auch zugeben, dass eine

vollständige Trennung der Bestimmungen über die Unwiderruflichkeit der Scriptur und jener über die Unwiderruflichkeit der Verbindlichkeit vom theoretischen Standpunkt aus richtiger, vielleicht auch deutlicher wäre.

V.

Der Abs. 4 Art. 21 der a. d. W.-O. hat sich aus den Bestimmungen der preussischen Entwürfe hinaus entwickelt. Diese stützen sich wieder auf die §§ 997 und 998 Th. II Titel 8 des allgem. preussischen Landrechts, welche lauten: § 997 »Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen«. § 998 »Auch wenn er das Letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet«.

Auf den ersten Blick scheint es allerdings, als ob § 997 lediglich die Unwiderruflichkeit der Acceptsniederschrift festsetzt.[1]) Nun sollten sich aber die Bestimmungen dieses § zweifellos auch auf die schriftliche, stillschweigende Annahme über Nacht, die ja dem preussischen Landrecht noch bekannt ist, beziehen[2]), denn dass dieselbe nicht beliebig widerruflich sein sollte, ist klar und eine anderweitige Bestimmung, worin ihre Unwiderruflichkeit besonders ausgesprochen wird, findet sich nicht im preussischen Landrecht Der § 997 enthält sohin in den Worten »die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen« eine Vorschrift über die Wirkungen der Annahmeverbindlichkeit, zugleich aber auch über die Unwiderruflichkeit der Scriptur, was die folgenden Worte zeigen »noch auf dem Wechsel ausstreichen«.

[1]) So versteht auch Grawein a. a. O. pg. 29 diesen §.

[2]) Vgl. Lehmann a. a. O. pg. 232.

Im § 997 sind diese beiden Rechtssätze durch eine Vorschrift zur Geltung gebracht, nicht etwa so, dass der Anfang des § 997 nur von der Annahmeverbindlichkeit, das Ende nur von der Scriptur handle; eine derartige Zerlegung erlaubt der Wortlaut des § nicht. Eine Unterscheidung zwischen »Rechtsact der Annahme« und »Annahmeniederschrift« ist hier unmöglich zu machen. Bedeutet »Acceptation« im § 997 sicherlich nicht das Letztere, so kann man diesem Worte auch nicht ausschliesslich die Bedeutung »Rechtsact« unterlegen[3], denn das Wort »ausstreichen« kann sich immer nur auf einen Annahmevermerk, niemals auf einen Rechtsact beziehen.

§ 997 wird durch den folgenden § 998 dann insoweit ergänzt, als in diesem einer unbefugten Durchstreichung ausdrücklich jede rechtliche Kraft genommen wird. Sein Wortlaut ist noch insofern von Bedeutung zur Erkenntnis des § 997, sowie der Anschauung des preussischen Landrechts über das Accept überhaupt, als sich aus den Worten »bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet« deutlich ergibt, dass das preussische Landrecht die Entstehung der Acceptsverpflichtung — das allein kann eine Acceptation, aus der man verhaftet ist, bedeuten, — auf einen Zeitpunkt verlegt, der in allen Fällen vor der Durchstreichung liegt, und das kann nur der der Niederschrift sein.[4] Nur aus etwas, was schon besteht, kann man verhaftet bleiben.

[3]) Wie Lehmann a. a. O. pg. 232 es thut, welcher aus dem Umstande, dass der Gesetzgeber es nicht in seiner Macht habe anzuordnen, dass der Bezogene seine Scriptur nicht ausstreichen könne, er vielmehr lediglich der Durchstreichung die Rechtswirksamkeit nehmen könne, folgert, dass Acceptation ausschliesslich im Sinne von »Rechtsact« gebraucht sei. Hieraus ergibt sich aber höchstens, dass das Wort »kann« nicht angebracht ist, niemals aber wird man von der Durchstreichung eines Rechtsactes sprechen können. Die doppelte Auffassung, die dem Worte »Acceptation« unterlegt ist, zeigt sich deutlich, wenn man die Schlussworte des § 997 in einen Satz auflöst, wie Lehmann es auf Seite 232 ausführt.

[4]) Lehmann a. a. O. pg. 233.

Das preussische Landrecht lässt somit die Obligation des Acceptanten mit der Niederschrift des Annahmevermerks perfect werden, es macht seine Entstehung von jedem weiteren späteren constitutiven Moment unabhängig. Auch dieser Umstand ist zur Interpretation d. Art. 21 Abs. 4 von Wichtigkeit.

Im ersten preussischen Entwurf einer Wechselordnung v. Jahre 1836 wird im § 61 desselben § 997 des preussischen Landrechts wörtlich wiedergegeben, während § 998 desselben fortblieb. Dieses geschah jedenfalls, weil § 998 als überflüssig erschien, nachdem schon im Schluss des § 997 die Unzulässigkeit der Durchstreichung des niedergeschriebenen Acceptes ausgesprochen war. § 61 des Entwurfes liess sich nicht anders auffassen, als wie im Sinne der §§ 997 und 998 des allgemeinen preussischen Landrechts und wurde so auch thatsächlich damals aufgefasst.[5])

Dieselbe Bestimmung fand sich dann auch in dem Entwurfe Preussens, welcher, nach mannigfachen Abänderungen, den Berathungen der Leipziger Wechselconferenz zur Grundlage diente. So lehnte sich der Entwurf, der im Jahre 1845 der Berliner Wechselconferenz vorgelegt wurde, eng, wenn auch nicht wörtlich, an die Bestimmungen des preussischen Landrechts an. § 74 desselben lautete: »Die einmal geschehene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Der Acceptant bleibt aus derselben verhaftet, auch wenn er sie durchstrichen haben sollte«. Während also der preussische Entwurf von 1836 den § 997 des preussischen Landrechts wörtlich übernommen, den § 998 aber fortgelassen hatte, werden in diesem Entwurf beide §§ des preussischen Land-

[5]) So v. Handelsgericht u. d. Handelskammer in Elberfeld u. d. Handelsgerichte in Coblenz. Vgl. Zusammenstellung der von den rheinischen Handelsgerichten u. Handelskammern gegen den erst. Entwurf erhobenen Monita. Berlin 1838 S. 26.

rechts in einen § zusammengezogen und deren Wortlaut nur geringfügig abgeändert. Insbesondere betonte der § 74 des Entwurfes wie § 998 des preussischen Landrechts, dass der Acceptant auch aus einem durchstrichenen Accept verhaftet bleibe. In der Berliner Wechselconferenz vom Jahre 1845 fand der § 74 eine eingehendere Besprechung, die schliesslich zu seiner Abänderung führte.[6]) Es wurde damals die Streichung des zweiten Satzes dieses § beantragt und auch angenommen. Es wurden aber von den verschiedenen Mitgliedern der Commission, die den Antrag auf Streichung befürworteten, zwei Gründe geltend gemacht, die einander ausschliessen. Während der Antragsteller selbst die Streichung verlangte, da er die Perfection und Unwiderruflichkeit des Accepts erst mit der Aushändigung eintreten lassen wollte, erklärten sich drei weitere Mitglieder für die Streichung des Schlusssatzes, da derselbe schon im ersten Satze des § enthalten sei. Der erste Satz des § 74, der unverändert gelassen wurde, war also vom Antragsteller dahin verstanden worden, dass in ihm lediglich die Unwiderruflichkeit des Rechtsactes, die Abstractheit der Acceptsobligation ausgesprochen sei, während die drei letztgenannten Mitglieder in ihm eine erschöpfende Vorschrift dafür sahen, dass das Accept schon mit der Niederschrift perfect werden solle. Die Abänderung des § 74 war also aus zwei Gründen erfolgt, die sich direct widersprechen und ausschliessen. Von der einen Seite war ein Aufgeben der Principien des preussischen Landrechts gewollt, auf der anderen Seite war man der Ansicht, dass diese Principien, die bleiben sollten, auch im abgeänderten § 74 mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck kämen.

[6]) Vgl. Protocolle, den Entwurf einer Wechselordnung betreffend, Berlin 1845, pg. 39 u.
Grawein a. a. O. pg. 34 ff.

Welcher Ansicht sich die Mehrzahl der Commissionsmitglieder zuneigte, ergibt sich nicht aus den Protokollen. Es ist auch zu einer Interpretation des Art. 21 Abs. 4 gleichgiltig. Hiefür kann nur massgebend sein, wie die fragliche Bestimmung später bis zur Entstehung der a. d. W.-O. motivirt und verstanden wurde.

Aus den Ergebnissen der im selben Jahre vorgenommenen Revision des durch die Berliner Wechselconferenz modificirten Entwurfes lässt sich ebenfalls eine bestimmte Ansicht nicht erkennen, denn es wurde die Veränderung des § 74 mit Berufung auf die in der Wechselconferenz verlautbarten widerspruchsvollen Gründe gebilligt. [7])

Nach einer weiteren Umarbeitung gelangte der preussische Entwurf v. 1845 i. Jahre 1847 an die Leipziger Wechselconferenz, die denselben zur Grundlage ihrer Berathungen machte. Der vorgenannte § 74 fand sich nunmehr als 2. Abs. des § 21 dieses Entwurfes vor. In ihm war das Wort „geschehen" in „erfolgt" umgeändert. In den Motiven zum Entwurfe war diese Fassung des § 21 Abs. 2 damit begründet, dass eine Zurücknahme der einmal geschehenen Annahme bereits nach dem allgem. preussischen Landrecht und nach dem französischen Code de commerce unzulässig sei.

Diese Motivirung lässt es unklar, welcher Sinn dem Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes beizulegen sei. Es wurde vorher gezeigt, dass das preussische Landrecht nicht nur die Unwiderruflichkeit der perfecten Acceptantenobligation festsetzt, sondern auch das Accept mit der Niederschrift des Namens für vollendet und unbedingt bindend erklärt. Es enthält, wie oben dargethan wurde, insbesondere der für die Beurtheilung massgebende § 997 des preussischen Landrechtes in sich die

[7]) Grawein a. a. O. pag. 36.

Bestimmung der Unwiderruflichkeit des Rechtsaktes des Accepts neben jener der Unwiderruflichkeit der Acceptscriptur.

Auf einem andern Standpunkt steht das französische Wechselrecht. Der Code de commerce [8]) enthält zwar gleichfalls den Grundsatz der Abstractheit der Wechselobligation [9]) und somit der Unwiderruflichkeit des perfecten Acceptes [10]), dagegen nicht den der perficirenden Wirkung der Acceptscriptur. Im Code de commerce selbst findet sich allerdings auch nicht ausgedrückt, dass eine Begebung, ein Aushändigen oder dergleichen zur Schaffung der Acceptverbindlichkeit nothwendig sei [11]), es wurde aber in Frankreich in der Theorie und in der Rechtsprechung stets angenommen, dass das Accept erst dann perfect werde, wenn die Wechselurkunde wieder in die Hände des Eigenthümers gelangt sei, [12]) oder wenn der Letztere vom Bezogenen anderweitig die Nachricht erhalten habe, dass der Wechsel acceptirt worden sei. [13])

Man könnte nun aus der Motivirung des Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes, die sich auf zwei Gesetze, die in der Per-

---

[8]) Code de commerce I titre VIII § III.

[9]) Allerdings abgeschwächt durch Art. 117 des Code de Commerce.

[10]) Code de Commerce Art. 121. Celui qui accepte une lettre de change contracte l'obligation d'en payer le montant. L'accepteur n'est pas restituable contre son acceptation, quand même le tireur aurait failli à son insiu avant qu'il êut accepté.

[11]) Auch im Art. 122 wird lediglich von der Form der Acceptsniederschrift gesprochen, nicht von deren Wirkungen, wenn es in den ersten Sätzen heisst: L'acceptation d'une lettre de change doit être signee. L'acceptation est exprimée par le mot accepté.

[12]) Nauguier, Des lettres de change. Band I pag. 361 „L'acceptation une foi donnée et reçue est irrévocable.

[13]) Nach einem Spruch des Cassationshofes nach Sirey, Recueil général. T. 37 I pag. 442: „L'accepteur ne peut biffer sa signature même lorsque la traite n'est pas sortie de ses mains, s'il a écrit au tireur, qu'il tenai la première acceptée à la disposition du porteur de la deuxième.

fectionsfrage mit einander übereinstimmen, stützt, auch nach zwei Richtungen hin schliessen.

Es liesse sich einmal aus dem Anziehen der beiden Gesetze folgern, dass der Art. 21 Abs. 2 des Entwurfes das und nur das zum Ausdruck bringen sollte, was den beiden Wechselordnungen gemeinsam sei, d i. die Bestimmung der Unwiderruflichkeit des perfecten Acceptes. Eine derartige Schlussfolgerung dürfte aber um deswillen haltlos sein, weil sich nicht ersehen liesse, warum in den Motiven dann nicht allein auf den Code de commerce Bezug genommen sei, allenfalls noch auf andere Wechselordnungen, die in der Perfectionsfrage auf dessen Standpunkt stehen. Es hätte keinen Sinn gehabt, falls der Art. 21 Abs. 2 eine inhaltliche Abänderung des § 997 des preussischen Landrechtes enthalten sollte, sich auf dieses zu berufen, zumal in demselben das Princip der Unwiderruflichkeit des Rechtsactes des Accepts und das der Unwiderruflichkeit der Acceptsscriptur nicht etwa getrennt, sondern eng mit einander verbunden im § 997 ausgesprochen sind. [14])

Andererseits kann man den Schluss ziehen, der Entwurf habe die beiden bezeichneten Principien des preussischen Landrechts und somit auch das im Art. 121 des Code de commerce ausgesprochene, seinem Art. 121 Abs. 2 zu Grunde legen wollen. Diese Folgerung ist berechtigter als die vorgenannte und enthält keinen Widerspruch in sich[15]), da die Bestimmungen des preussischen Landrechts und des Code de commerce nicht in einem directen Gegensatz zu einander stehen.

[14]) § 997 des preussischen Landrechts enthält, wie oben gezeigt wurde, nicht lediglich eine Bestimmung über die Unwiderruflichkeit der Scriptur, wie Grawein pag. 29 meint. In dem Falle wäre dann, wie bei Grawein ausgeführt wird, überhaupt die fragliche Motivirung sich selbst widersprechend und unsinnig.

[15]) wie Grawein annimmt, pag. 29.

Beide enthalten die Vorschrift der Unwiderruflichkeit des perfecten Accepts.

Ueber die zweite Frage, wann ein Accept als perfect zu erachten sei, gibt lediglich das preussische Landrecht bestimmten Aufschluss, während der Code de commerce überhaupt keine diesbezügliche Vorschrift enthält.

Wurde § 21 Abs. 2 so aufgefasst, dass in ihm sowohl die Unwiderruflichkeit der Scriptur, wie auch die der Verpflichtung analog des § 997 des preussischen Landrechts festgesetzt sei, so ist es selbstverständlich, dass bei der Motivirung auf das preussische Landrecht Bezug genommen wurde und sehr begreiflich, dass man sich auf den Code de commerce berief, der die eine zu motivirende Bestimmung, die der Unwiderruflichkeit der Verpflichtung enthält, bezüglich der Bestimmung über die Unwiderruflichkeit der Scriptur schweigt, jedenfalls in seinem Wortlaut, wie oben schon gezeigt ist, in keinem Gegensatze zum preussischen Landrecht steht. Anders lässt sich die fragliche Motivirung nicht verstehen. In der Leipziger Wechselconferenz wurde § 21 Abs. 2 des Entwurfes keiner Besprechung unterzogen, vielmehr in der 10. Sitzung vom 2. November 1847 ohne Debatte und unverändert angenommen.

Dagegen wurde die Perfectionsfrage in derselben Sitzung und in der folgenden, der 11. Sitzung der Conferenz gelegentlich der Berathung des § 24 des preussischen Entwurfes, welcher das limitirte Accept betraf, berührt.[16])

In der Sitzung vom 2. November 1847 war nämlich vom holsteinischen Vertreter beantragt worden, an Stelle des § 24 des preussischen Entwurfes zu bestimmen, der mit Art. 2 der a. d. W. O. übereinstimmt, dass sowohl Theil-

[16]) Protokolle der Leipziger Wechselconferenz. (Thöl.) Göttingen 1866, pag. 50.

accepte, wie alle Beschränkungen der Annahme und derselben zugefügte Bedingungen unzulässig sein sollten, wenn nicht seitens des Inhabers vor der Annahme Protest erhoben werde. Andernfalls solle der ganze Wechsel seinem Inhalte nach für angenommen gelten.

Dieser Antrag wurde namentlich von den Abgeordneten der 3 Hansastädte unterstützt.

Die gelegentlich dieser Discussion vorgebrachten Gründe und Gegengründe sind zur Erkenntnis der Ansichten der Mitglieder der Conferenz über die Perfectionsfrage von Bedeutung.

Die Antragsteller wiesen zunächst auf die im grossen Wechselverkehr allgemein herrschende Uebung hin, dem Bezogenen den präsentirten Wechsel einige Zeit zu belassen, damit dieser Zeit habe, sich über seine Annahmeerklärung zu besinnen. Es sei unbillig, dem Bezogenen, dem der Wechsel anvertraut werde, damit er ihn ganz und uneingeschränkt acceptire, die Möglichkeit zu geben, gegen den Willen des Präsentanten in anderer Form zu acceptiren, als es der Präsentant erwartet hat. Es sei daher angebracht, ein gegen den Willen des Inhabers modificirtes oder beschränktes Accept so anzusehen, als ob es ein unbeschränktes wäre.

Nach den Protocollen lautete dann die weitere Begründung: »Auf der andern Seite würde, wenn die erwähnte Folge nicht eintreffen soll (nämlich die Behandlung des beschränkten Accepts als volles), zu nachträglichen Abänderungen und Einschränkungen einer bereits erfolgten Annahme, besonders in dem Falle, wenn der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben hat, ungünstige Nachrichten über den Aussteller erhalte, überhaupt zu Collusionen zwischen dem Inhaber und Acceptanten Gelegenheit dargeboten, wodurch die Solidität und Sicherheit des Verkehrs mit Wechseln sehr gefährdet werde.«

Die Abgeordneten für Holstein und für die Hansastädte äusserten sich also mit der grössten Deutlichkeit und Bestimmtheit dahin, dass das Accept mit der Niederschrift perfect werde, ja sie nahmen ausdrücklich Bezug auf den Fall, dass der Acceptant sich vor der Aushändigung des Wechsels von seiner Verpflichtung befreien will, also auf jene practische Frage, die in erster Linie Anlass zu den Controversen über die Zulässigkeit einer Acceptsdurchstreichung gegeben hat. Sie deuteten endlich mit Recht an, dass eine Bestimmung, die es dem Belieben des Bezogenen anheimgebe, sein Accept quantitativ oder qualitativ zu beschränken, leicht dazu dienen könne, die Vorschrift des Abs. 4 Art. 21 zu umgehen.

Falls die übrigen Mitglieder der Conferenz in der Perfectionsfrage anderer Meinung gewesen wären, als die Abgeordneten von Holstein und den Hansastädten, so wäre es selbstverständlich gewesen, dass sie den letztangeführten Gründen der Antragsteller einfach durch die Erwiderung, dass diese Gründe auf einer falschen Auffassung des Art. 21 Abs. 4 beruhten, den Boden zu entziehen versuchten; es wäre dieses umsomehr zu erwarten gewesen, als ja in derselben Sitzung kurz vorher die Aufnahme des Art. 21 Abs. 4 in die a. d. W.-O. ohne weitere Berathung erfolgt war.

Trotzdem aber gegen den Antrag des Abgeordneten für Holstein von vielen Seiten Einwendungen erhoben wurden, wurde in der Verhandlung vom 2. November 1847 von Niemandem die Richtigkeit der von den Antragstellern geäusserten Auffassung des Art 21 Abs. 4 bestritten.

Nach den Angaben der Protocolle wurde gegen den Antrag geltend gemacht, dass er für den Bezogenen eine grosse Härte enthalte, wenn er unbekannt mit den wechselrechtlichen Bestimmungen ein beschränktes Accept gebe, zumal bisher noch keine Wechselordnung soweit in ihren Bestimmungen

über den fraglichen Gegenstand gegangen sei[17]), ferner dass eine derartige Bestimmung um so härter treffen würde, wenn die Wechselfähigkeit für alle Stände ausgesprochen werden würde.

Endlich wurde in dieser Verhandlung laut den Protocollen noch vorgebracht:

»Es beruhe auf Vertrauen, wenn der Präsentant, statt den Wechsel bloss vorzulegen, denselben dem Bezogenen anvertraue und diesem dadurch eine Frist zur Erklärung bewillige. Er müsse sich daher auch die Folgen gefallen lassen.«

Man sah also in der Auslieferung des Wechsels zum Accept an den Bezogenen gewissermassen eine Unvorsichtigkeit des Präsentanten und wollte ihn um deswillen nicht vor der in der nachträglichen, aber noch vor Aushändigung des Wechsels liegenden Schädigung, um die es sich ja hier handelt, schützen. Wenn die Versammlung aber hier das Vorliegen einer Schädigung annahm, so muss sie auf dem Standpunkt gestanden sein, dass schon vor der Modification im angezogenen Fall ein perfectes Accept vorliegt. Andernfalls konnte sie von einer Schädigung des Präsentanten, der vor der Aushändigung des Wechsels überhaupt keine Rechte gegen den Bezogenen besässe, nicht sprechen.

Die Verhandlung über den genannten Antrag wurde in der nächsten Sitzung am folgenden Tage fortgesetzt.

In dieser Sitzung ergriff der Referent und Abgeordnete für Preussen, Bischoff, das Wort zu dieser Sache. Er sagte unter Anderem: »Aendert der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben hat, also während der ihm von dem Inhaber selbst gegebenen Deliberationsfrist, seinen Entschluss und fügt er einem bereits geschriebenen Accepte, aus welcher

[17]) was unrichtig ist, wie Grawein a. a. O. pg. 155 zeigt.

Veranlassung dieses immerhin geschehen möge, abändernde oder einschränkende Zusätze bei, so kann darin, von rechtlichem Standpunkt aus betrachtet, nicht einmal etwas Unbefugtes gefunden werden. Gegen spätere Abänderungen, mögen solche nun einseitig vorgenommen oder durch Collusionen möglich gemacht werden, kann nicht die Wechselordnung, sondern nur das Strafgesetz schützen.«

Der Antrag wurde sodann mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Bischoff hatte also die am ersten Verhandlungstag von den Antragstellern in die Debatte gezogene Perfectionsfrage wieder aufgegriffen und sich dagegen ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Acceptanten als mit der Niederschrift des Accepts entstanden aufgefasst werde. Welches weitere constitutive Moment Bischoff zur Perfection des Acceptes voraussetzt, lässt sich aus seinen Worten nicht deutlich erkennen, insbesondere nicht, ob ihm der Augenblick, in welchem der Bezogene die Einwirkungsmöglichkeit auf die Wechselurkunde verliert, oder der, in welchem der Wechseleigenthümer den Wechsel wieder in Händen bekommt, oder sonst von der Acceptation seitens des Acceptanten Nachricht erhält, massgebend ist[18]).

Aus der Begründung der Ansicht Bischoff's geht nur hervor, dass er die Zeit, während welcher der Bezogene den Wechsel in Händen hat, als eine Deliberationsfrist auffasst. Wollte man eine solche annehmen[19]), was nicht angängig ist[20]), so müsste man bei schon niedergeschriebenem Acceptvermerk die Perfection des Accepts in dem Augenblick eintreten lassen, in welchem der Wechseleigenthümer den Wechsel zurückver-

[18]) Wie nach dem Code de commerce und der französischen Praxis.
[19]) Hartmann, Wechselrecht, pg. 329.
[20]) Grawein pg. 144.

langen, der Frist also ein Ende setzen würde, denn da in der Regel über die Dauer der Zeit, während welcher der Bezogene den Wechsel in Händen haben soll, nichts ausgemacht ist, steht es dem Eigenthümer natürlich zu, den Wechsel zurückzuverlangen, wann er mag, und muss sich dann der Detentor des Wechsels, der Bezogene, jeder weitern Einwirkung auf denselben enthalten. Man müsste also immer dann, wenn der Eigenthümer die Rückgabe verlangt, ein zeitlich zwischen der Niederschrift des Acceptvermerkes und der Aushändigung des Wechsels liegendes Ereignis zur Perfection der Acceptantenverpflichtung für erforderlich annehmen, wodurch man zu einer ganz neuen Construction in der Perfectionsfrage gelangen würde.

Es wäre meiner Ansicht nach irrig, aus dem Umstande, dass den genannten Ausführungen Bischoffs eine Erwiderung nicht zu Theil wurde, zu folgern, dass die Mitglieder der Versammlung mit dessen Ansichten übereinstimmten. Nachdem man sich zu der Sache, die Gegenstand der Berathung war, schon ausführlich geäussert hatte und die Versammlung sich schon aus anderen Gründen am vorigen Tage gegen den Antrag des Abgeordneten für Holstein erklärt hatte, mochte es überflüssig erscheinen, sich noch zur Perfectionsfrage zu erklären. Aus dem Gange der Verhandlung wird man vielmehr entnehmen müssen, dass die am ersten Verhandlungstag vorgebrachte, nicht misszuverstehende Ansicht, dass das Accept mit der Niederschrift perfect werde, im Allgemeinen getheilt wurde, nicht die Bischoffs, die überhaupt nicht deutlich erkennen liess, welche Momente zur Perfection eines Acceptes erforderlich sein sollten. Durch die Betrachtung der historischen Entwickelung des Accepts sowie der Geschichte der Entstehung des Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. gelangt man sohin zu folgenden Resultaten:

Seit der Zeit, wo der Wechsel indossabel wurde und dadurch seine grosse Circulationsfähigkeit gewann, haben sich im Wechselrecht zwei Bestrebungen mehr und mehr geltend gemacht, die für die Natur der Acceptsobligation von Bedeutung sind. Es entwickelten sich:

1. Das Princip der Abstractheit der Acceptantenverbindlichkeit. Die Obligation wurde von der ihr zu Grunde liegenden causa debendi losgelöst, besonders von den zwischen Trassat und Trassanten bestehenden Deckungsverhältnissen unabhängig gemacht,

2. das Princip, dass der Wechsel die Natur einer Scripturobligation erhalte. Entstehung und Existenz der verschiedenen Wechselrechte und Verpflichtungen sollten möglichst unabhängig gemacht werden von allen nicht durch den Wechselbrief selbst feststellbaren und erkennbaren Momenten.

Beiden Principien lag das Bestreben zu Grunde, die Circulationsfähigkeit des Wechsels zu erleichtern und den gutgläubigen Besitzer eines Wechsels zu schützen.

Aus diesen beiden Principien ergaben sich die folgenden Rechtssätze als Consequenzen:

Aus dem ersten, dass das perfecte Accept absolut unwiderruflich sei, sowohl mit als ohne Einwilligung des jeweiligen Wechseleigenthümers, aus dem zweiten, dass die Acceptsobligation mit der Niederschrift der Annahmeerklärung seitens des Bezogenen zur Entstehung gelange.

Beide Rechtssätze wurden in Beziehung zur Rechtsparömie »chi accetta paghi« gebracht. Beide Rechtssätze sind in vielen Wechselordnungen iisdem verbis durch eine Vorschrift zum Ausdruck gebracht worden, so insbesondere auch im preussischen Landrecht in den §§ 997 und 998, Th. II, Tit. 8.

Eine Unterscheidung zwischen »Rechtsact« und »Scriptur« der Annahme kann man in dem § 997 des preussischen Land-

rechts bei Interpretation des dort vorkommenden Wortes »Acceptation« nicht machen.

Auf diesen 2 §§ des preussischen Landrechts fusst dem Wortlaute nach Art. 21 Abs. 4. Die Abänderungen und Kürzungen, denen die §§ 997 und 998 in den verschiedenen preussischen, der Leipziger Wechselconferenz vorgehenden Entwürfen unterzogen wurden, geschahen, weil in den modificirten Fassungen die in den §§ 997 und 998 niedergelegten Principien als hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht erachtet wurden.

Dafür, dass die einschlägigen Grundsätze des preussischen Landrechts aufgegeben und an deren Stelle andere gesetzt werden sollten, gibt die Geschichte der Entstehung des Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. keinen genügenden Anhaltspunkt, insbesondere lassen sich auch nicht aus den in der Berliner Conferenz sowie in der Leipziger Conferenz vereinzelt ausgesprochenen Ansichten nach dieser Richtung hin Schlüsse ziehen.

In Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. sollten sohin die in den § 997 und 998, Th. II, Tit. 8 des preussischen Landrechts festgesetzten Grundsätze in ihrem ganzen Umfange ausgesprochen werden.

Dem Worte »Annahme« des Art. 21 Abs. 4 ist dabei dieselbe doppelte Bedeutung von »Annahmescriptur« und »Annahmerechtsact« unterlegt worden, wie dem Worte »Acceptation« in § 997 des preussischen Landrechts. Auch in ihm sollte sowohl der Rechtssatz von der Unwiderruflichkeit der Scriptur wie jener von der Unwiderruflichkeit der perfecten Annahme zum Ausdruck gebracht werden.

Es ist dieses aber in Art 21 Abs. 4 nicht zum Ausdruck gebracht worden. Während die §§ 997 und 998 die Grundsätze der Unwiderruflichkeit des Rechtsactes und der Unwider-

ruflichkeit der Scriptur in deutlichster Weise kund geben, ergeben sie sich aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 nicht mehr. Der Grund, der zur Kürzung und Abänderung des § 997 und zur Fortlassung des § 998 geführt hat, dass nämlich die fraglichen Grundsätze des preussischen Landrechts auch in der Fassung des Art. 21 Abs. 4 genügend zum Ausdruck gebracht seien, war jedenfalls verfehlt. Ueberflüssig waren weder der § 998 noch die Schlussworte des § 997: »noch auf dem Wechsel ausstreichen«.

Wenn nun auch feststeht, dass die Grundsätze der Unwiderruflichkeit der Scriptur und der Unwiderruflichkeit der Verpflichtung beide in die a. d. W.-O. aus dem preussischen Landrecht übergehen sollten, so darf man deswegen Art. 21 Abs. 4 natürlich nicht dahin interpretiren, dass man nach Bedarf in ihm den einen oder den andern Rechtssatz liest dadurch, dass man das Wort »Annahme« je nachdem als »Scriptur« oder Rechtsact versteht. Thatsächlich ist nur einer der bezeichneten Rechtssätze in Art. 21 Abs. 4 ausgesprochen; welcher, lässt sich aus dem Wortlaut des Artikels nicht sogleich erkennen.

Um diese Frage zu beantworten, ist ein Zurückgehen auf die Gründe nothwendig, aus denen § 997 in der angegebenen Weisse verändert wurde, warum man es für genügend erachtete, die beiden genannten Rechtssätze lediglich durch den Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 zum Ausdruck zu bringen.

Gewiss lag der Abänderung des § 997 nicht die Ansicht zu Grunde, es genüge eine Bestimmung aufzunehmen, dass das perfecte Accept unwiderruflich sei und dass es sich hieraus ergäbe, dass das Accept schon durch Niederschrift perfect würde. Das Gegentheil ist der Fall. Wie in manchen fremden Wechselgesetzen, so erscheint auch nach dem Wortlaut der § 997 und § 998 des preussischen Landrechts die Bestimmung

der Unwiderruflichkeit der Acceptsverbindlichkeit als eine nothwendige Consequenz der Unwiderruflichkeit der Scriptur, was es ja nicht sein muss, aber in den Wechselgesetzen, die letzteres bestimmen, regelmässig ist. Es zeigt sich dieses im Wortlaut des § 998 „auch wenn er das letztere (die Ausstreichung) gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet", durch welchen der Rechtssatz von der Unwiderruflichkeit der perfecten Annahme in Abhängigkeit vom Rechtssatz der Unwiderruflichkeit der Scriptur gebracht wird.

Auch konnte es nur dann, wenn man das Wort „Acceptation" als „Niederschrift des Accepts" auffasste, einen Sinn haben, den 2. Theil des § 997 als überflüssig fortzulassen. Hätte man dieses Wort als „Rechtsact der Annahme" verstanden, so müsste man allerdings in der Abänderung ein Verlassen der Grundsätze des preussischen Landrechts bezüglich der Perfectionsfrage sehen, was, wie oben aufgeführt wurde, nicht anzunehmen ist.

Sind aber die Aenderungen des § 997 erfolgt, weil man den Rechtssatz der Unwiderruflichkeit des Rechtsactes der Annahme als nothwendige Consequenz des Rechtssatzes der Unwiderruflichkeit der Scriptur auffasste, so hat auch Art. 21 Abs. 4 in erster Linie den Zweck, die Unwiderruflichkeit der Scriptur festzusetzen, für welche Annahme auch die Stellung, die dieser Abs. in der a. d. W.-O. gefunden hat, spricht, wie schon im III. Abschnitt dieser Untersuchung gezeigt wurde. [21]) Dieses war dann der Weg, auf welchem die beiden Rechtssätze iisdem verbis zum Ausdruck gebracht werden sollten.

Das Wort „Annahme" ist also in Art. 21 Abs. 4 als „Annahmeniederschrift" aufzufassen [22]), so dass dann der Art.

---

[21]) Vergl. Grawein a. a. O. pag. 96.

[22]) Anders Lehmann pag. 235, der der Ansicht ist, dass die a. d. W.-O. die Entstehung der Obligation des Bezogenen durch die Niederschrift

21 Abs. 4 dahin zu interpretiren ist, dass die einmal erfolgte Niederschrift der Annahmeerklärung nicht zurückgenommen werden kann. Nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber nach der Geschichte der Entstehung des Abs. 4 ist anzunehmen, dass mit der Niederschrift der Annahmeerklärung die Acceptverpflichtung perfect und gleichfalls unwiderruflich wird.

VI.

Muss man, wie am Schlusse des vorigen Abschnittes ausgeführt ist, die Annahmeverpflichtung als mit der Niederschrift des Annahmevermerks perfect geworden erachten, so sind jene Theorien unrichtig, welche als Rechtsfolge der Annahmeniederschrift nur eine blosse Unwiderruflichkeit derselben annehmen, den Bezogenen aber nicht aus einem Accepte wechselmässig verpflichtet erklären.

Es kommen hier die von Thöl und Siegel, sowie die neuerdings von Affolter vertretenen Ansichten in Betracht, die übrigens untereinander wesentlich divergiren.

Diese Theorien sind nicht haltbar, auch abgesehen davon, dass sie in dem Wortlaut unserer Wechselordnung keine Stütze haben und auch in der Entstehung der a. d. W.-O. sich keine Anhaltspunkte finden, dass die einschlägigen Grundsätze des allgemeinen preussischen Landrechts abgeändert oder fallen gelassen werden sollten.

---

nicht ausspreche, aber voraussetze. Es erscheint aber doch unwahrscheinlich, dass die allgemeine d. W. O. und die ihr vorgehenden Entwürfe eine Frage, die in den damaligen Wechselordnungen in verschiedenem Sinne beantwortet wurde, stillschweigend als gelöst vorausgesetzt hätte, dagegen eine Frage, die nach den Wechselrechten fast aller Länder eine einhellige Beantwortung fand, wenn sie auch nicht in allen Wechselgesetzen ausdrücklich entschieden war, besonders zu beantworten für nothwendig befunden hätte.

Thöl[1]) lässt mit der Niederschrift der Annahmeerklärung lediglich einen civilrechtlich zu beurtheilenden Vorvertrag zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen zu Stande kommen, auf Grund dessen bei etwaiger Durchstreichung der Bezogene nur zur Setzung einer neuen Annahmeerklärung gehalten werden könnte. Diese Ansicht ist von Grawein schon vollständig widerlegt worden.[2])

Ihre Unhaltbarkeit ergibt sich besonders dann, wenn der Bezogene nur ein beschränktes Accept gegen den Willen des Präsentanten gegeben hat. Man kann hier unmöglich einen Vertrag, wie weiter unten ausgeführt werden soll, annehmen.

Mit Recht führt Grawein weiter aus, pag. 114, dass ein Vorvertrag zwischen Präsentanten und Bezogenem durch Consens der Parteien wieder aufgelöst werden könne, was natürlich die weitgehendsten Collusionen zum Nachtheil der Vormänner des Präsentanten ermöglichen würde, da man bei Durchstreichung des Acceptvermerkes nie sehen und auch fast nie durch Beweis feststellen könnte, ob die Austilgung vor der Aushändigung der Scriptur stattfand, sohin nur ein Vorvertrag vorliegt, oder ob sie nachher an einem schon perfecten Accepte erfolgte.[3])

Zutreffend erscheinen auch die Ausführungen Graweins[4]) gegen die von Siegel[5]) vertretene Ansicht, welcher den Bezogenen vom Moment der Annahmeniederschrift zwar an sein Wort gebunden erklärt, und dieser Gebundenheit eine derartige Kraft beilegt, dass der Bezogene auch dann aus dem

---

[1]) Thöl, Wechselrecht III. Aufl. Göttingen S. 265 Anm. 2 u. 3 und VI. Aufl. § 79 Anm. 3.

[2]) Grawein a. a. O. pag. 113 ff. und 118 ff.

[3]) Vergl. auch Grawein § 8 pag. 47 ff.

[4]) Grawein a. a. pag. 116.

[5]) Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund. Berlin 1878. pag. 128 ff.

Accept in Anspruch genommen werden kann, wenn er seine Annahmeerklärung durchstrichen hat, die Acceptverbindlichkeit selbst aber erst mit der Aushändigung entstehen lässt. Die Gebundenheit des Bezogenen an sein Wort hätte also die Wirkung, dass er aus einem ausgehändigten Accept wechselmässig haftet, auch wenn die Annahmeerklärung durchstrichen ist. Ohne jeden Werth für den Präsentanten wäre aber die Gebundenheit des Bezogenen dann, wie Grawein ausführt, wenn der Wechsel nicht ausgehändigt wird, sondern wirklich oder angeblich zu Verlust geräth, oder wenn der Bezogene vor der Aushändigung des Wechsels stirbt.

Ein weiteres, der Niederschrift der Annahmeerklärung zeitlich folgendes Moment zur Entstehung der Acceptantenobligation ist endlich auch nach der von Affolter vertretenen Ansicht erforderlich.[6])

Er ist gleich vielen anderen Schriftstellern der Meinung, dass die Obligation des Acceptanten nicht durch einen einseitigen Rechtsact begründet werde, eine Controverse, auf die hier nicht wieder eingegangen werden soll. Im Gegensatz zu den meisten Schriftstellern, die das Accept durch Vertrag entstehen lassen und die in der Annahmeerklärung eine Antwort auf die mit der Präsentation gestellte Anfrage erblicken, sieht Affolter in der Niederschrift der Annahmeerklärung die Abgabe einer unwiderruflichen Offerte, welche, wenn eine Verpflichtung entstehen soll, der Annahme bedarf. Es bedarf aber nach seiner Ansicht keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens des Wechseleigenthümers, dieselbe erfolgt vielmehr stillschweigend. Nur beim beschränkten Accept soll die Offerte erst dann als angenommen angesehen werden, wenn sich der

[6]) Affolter, Wechseleigenthum und Wechselforderung, in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 37 pg. 375 ff., ferner Affolter, zur Theorie des Inhaberpapiers und Wechsels, daselbst Bd. 39 pg. 469.

Wechselinhaber entschliesst, dieselbe gegen den Bezogenen geltend zu machen[7]).

Die Annahme der Offerte des Bezogenen kann hienach beim uneingeschränkten Accepte immer dann als erfolgt angesehen werden, wenn der Wechseleigenthümer Kenntnis von der Acceptserklärung erhält. Die Perfection würde mit der Niederschrift des Accepts zusammenfallen, wenn z. B. der Präsentant hiebei zugegen wäre. Bevor der Wechseleigenthümer von der vom Bezogenen abgegebenen Offerte Kenntnis hat, kann natürlich von einer stillschweigenden Annahme keine Rede sein.

Die Offerte des Bezogenen gilt jedenfalls, was Affolter zwar nicht ausdrücklich betont, als an alle Personen gestellt, die schon aus dem Wechsel berechtigt sind und es noch werden, denn wollte man eine bestimmte Person als Oblaten betrachten, so würde in vielen Fällen das Zustandekommen einer Annahmeverpflichtung unmöglich sein, nämlich immer dann, wenn die als Oblat gedachte Person, was wohl die zur Annahme präsentirende wäre, von der geschehenen Annahmeerklärung keine Nachricht erhielte[8]).

Praktisch unterscheidet sich aber, was die Stellung und Verhaftung des Bezogenen betrifft, die Theorie Affolters nicht im Geringsten von der hier vertretenen Ansicht, dass mit der Niederschrift das Accept perfect und der Acceptant gebunden ist. Für den Bezogenen ist der Zwischenraum zwischen Niederschrift und der Perfection des Accepts bei der absoluten Unwiderruflichkeit des Offerts, die Affolter annimmt,

---

[7]) Goldschmidt Bd. 39 pg. 484.

[8]) Es wird besonders dann oft, wenn die Prima zum Accept versandt ist, während die Secunda circulirt, ungewiss und zufällig sein, welcher Wechseleigenthümer zuerst von der Offerte des Bezogenen Kenntnis erhält und in der Lage ist, sie stillschweigend anzunehmen.

belanglos. Dem Acceptanten kann es gleichgiltig sein, ob sich die Perfection des Accepts aus einer Scriptur oder aus einer zu präsumirenden stillschweigenden Genehmigung des Wechselgläubigers ergibt. Im einen Falle ist er ebenso bald und ebenso strenge verhaftet wie im anderen.

Es könnte daher fast berechtigt erscheinen, eine durch nicht zurückziehbare Offerte entstehende Verpflichtung einer Verpflichtung aus einseitiger Willenserklärung gleich zu achten.[9]) Zeigt sich aber auch in der Stellung und Haftpflicht des Bezogenen keine practische Abweichung der Theorie Affolters von der hier zu vertretenden, so besteht eine solche doch nach einer andern Richtung.

Bei Affolter wird die stillschweigende Annahme der Offerte des Bezogenen, falls unbedingt und vollständig acceptirt wurde, seitens des Wechseleigenthümers präsumirt, sobald er Kenntnis von der Offerte erlangt hat. In der Regel wird ja auch jeder Wechselgläubiger mit einer unbedingten Acceptation auf den vollen Betrag einverstanden sein. Wie aber, wenn der Oblat die Offerte ablehnt, wozu er zweifellos auch das Recht hat? Affolter bestimmt[10]), er könne die Offerte nur dadurch zurückweisen, dass er sie auf dem Wechsel austilge. Sie bestehe sonst fort und könne von ihm selbst oder dem nächsten Eigenthümer wieder angenommen werden. Würde nun der Wechseleigenthümer die Offerte des Bezogenen ablehnen und austilgen, so wäre nicht nur die unwiderrufliche Offerte erloschen, sondern es wäre überhaupt keine Annahme zustande gekommen. Es könnte sodann der Oblat, der die Offerte nicht annahm, gegen den zur Annahme bereiten Bezogenen Protest mangels Annahme leviren und Regress auf Sicherheitsstellung nehmen, was eine Ungeheuerlichkeit wäre,

[9]) Lehmann, Zur Theorie der Werthpapiere pg. 23.
[10]) Goldschmidt, Bd. 39 pg. 484.

die jedenfalls nicht dem Geiste der a. d. W.-O. entspricht, die sich aber nach dem Wortlaut des Art. 25 nicht verhindern liesse. Von Bedeutung könnte eine derartige Manipulation dann sein, wenn sie im Einverständnis mit dem Bezogenen, der sich von seiner unwiderruflichen Offerte zu befreien wünscht, erfolgen würde; es läge dann den Vormännern des Regredienten der unter Umständen sehr schwere Beweis ob, ob und wann eine stillschweigende Annahme der Offerte stattgefunden habe d. h. wann zuerst ein Wechseleigenthümer Kenntnis erhalten habe.

Da sich aus Affolters Theorie die Consequenz ergibt, dass derjenige Wechseleigenthümer, der von der Acceptniederschrift zuerst Kenntnis erhält, es in seiner Macht hat, den Acceptanten von seiner widerruflichen Verpflichtung bezw. Offerte zu befreien und sich durch Regressnahme zu befriedigen, zeigt sich die Haltlosigkeit dieser Construction.

Es ergibt sich aus der bisherigen Untersuchung, dass der Niederschrift des Annahmevermerkes kein weiteres constitutives Moment folgen muss, um die Perfection des Acceptes zu bewirken. Nicht erörtert wurde die Frage, ob der Annahmescriptur nothwendig weitere Umstände vorangehen müssen, damit ein Accept zu Stande komme. Als ein solches Moment könnte wohl nur die Präsentation zur Annahme in Betracht kommen.

Diese Frage führt sodann auf die weitere, ob die Acceptation ein einseitiger Rechtsact oder ein Vertrag sei.

Von der Ansicht ausgehend, dass der Acceptation ein Vertrag zwischen dem Bezogenen und dem Wechselgläubiger zu Grunde liege, hatten die meisten frühern Schriftsteller die Aushändigung des Wechsels an den Präsentanten, wenigstens die Benachrichtigung desselben hievon als zur Perfection des Accepts erforderlich bezeichnet und auf diese Ansicht sind

auch die Bestimmungen einer Reihe fremder Wechselgesetze zurückzuführen.

Aber auch unter den Schriftstellern, die sich dafür entscheiden, dass nach der a. d. W.-O. der Bezogene mit dem Augenblick der Annahmescriptur verhaftet sei, ist die obige Frage controvers.

Da die Streitfrage, ob die Acceptation ein Vertrag und ob eine Präsentation zum Zustandekommen eines Acceptes essentiell sei, nicht unmittelbar mit dem hier erörterten Thema, was die rechtlichen Folgen einer Acceptsdurchstreichung seien, zusammenhängt, so soll sie hier auch nur kurz berührt werden.

Die Vertragsnatur des Acceptes ist besonders von Liebe und Goldschmidt[11]) vertreten worden, die beide auf dem Standpunkte stehen, dass das Accept mit der Anahmeerklärung perfect werde. Sie fassen aber im Gegensatz zu andern Schriftstellern[12]) die Acceptation als Ausführung eines vom Trassanten gegebenen, durch den Präsentanten an den Bezogenen gestellten Auftrags auf.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass ursprünglich der Acceptation die Vertragsnatur innewohnte, dass sie sich als die Annahme des vom Aussteller aufgegebenen Mandats darstellte. Auch die jetzt noch übliche Formulirung der Tratten, »zahlen Sie«, weist auf ein Mandatverhältnis hin.

Trotzdem kann nach den Bestimmungen der a. d. W.-O.

[11]) Liebe, die allgem. deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848 pg. 95.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 28 pg. 84 ff.
ferner daselbst Bd. 1 pg. 550, Bd. 6 pg. 338, Bd. 22 pg. 32, Bd. 23 pg. 174.

[12]) Grawein, a. a. O. pg. 118.
Lehmann, a. a. O. pg. 236.
Cahnstein, Lehrbuch des Wechselrechts pg. 275.

das Accept weder als Annahme einer Offerte des Präsentanten noch als solche eines Mandates des Trassanten gelten.

Gegenüber der Bestimmung des Art. 22 der a. d. W.-O. kann man die Acceptation nicht als Vertrag auffassen.

Art. 22 gestattet dem Bezogenen nicht allein die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe zu beschränken, vielmehr auch dem Accepte andere Einschränkungen beizufügen. Nun entspricht aber der Bezogene, der ein beschränktes Accept gibt, sicher nicht der an ihn seitens des Trassanten bezw. Präsentanten ergangenen Aufforderung, das Verlangte wird von ihm nicht ausgeführt, sondern etwas Anderes und ein Vertrag wäre auf keinen Fall zu Stande gekommen. Trotzdem wird aber der Acceptant nach Art. 22 aus dem limitirten Accept verhaftet.

Um selbst bei einem eingeschränkten Accept Willensconsens zwischen dem Acceptanten und dem Trassanten bezw. Präsentanten als vorliegend zu erachten, müsste man der Aufforderung, den Wechsel im Betrag der Wechselsumme zu acceptiren, den stillschweigenden Eventualantrag unterschieben, wie es von Goldschmidt geschieht, dass wenigstens bis zu einem Theilbetrag oder überhaupt irgendwie acceptirt werde[13]). Soweit es sich um Theilaccepte handelt, liesse sich eine derartige Fiction halten, zumal ja nach Art. 38 Theilzahlungen vom Wechselgläubiger angenommen werden müssen. Bei einem anderweitig eingeschränkten Accept ist es aber unmöglich einen Consens der Parteien anzunehmen und den Präsentanten etwas wollen zu lassen, an das er in den meisten Fällen nicht denkt.

Auch die weitern von Goldschmidt zum Beweis der Vertragsnatur vorgebrachten Gründe erscheinen nicht stichhaltig. Wenn er ausführt[14]), man müsse einen Rechtsbegriff

[13]) Goldschmidt a. a. O. Bd. 28, pg. 96.

[14]) Goldschmidt a. a. O. Bd. 28, pg. 86.

stets nach dem im Gesetze angenommenen Normalfall bestimmen, nicht nach etwaigen singulären, das Princip durchbrechenden Bestimmungen, so dürfte das richtig und jedenfalls geeignet sein, eine Argumentation zu entkräften, welche die Vertragsnatur der Acceptation auf Grund der Art. 3 und 75 der a. d. W.-O. läugnen würde[15]). Unmöglich aber kann man den Art. 22 als eine singuläre, wie Art. 3 und 75 nur aus Gründen der Zweckmässigkeit gegebene Bestimmung erblicken; er kann bei Feststellung des Begriffes der Annahme nicht umgangen werden[16]).

Dass die Präsentation kein Essentiale der Acceptation sein kann, wird endlich von Grawein (pg. 123 und 124) an zwei Beispielen nachgewiesen, von denen im einen der Fall angenommen wird, dass der Bezogene ohne Wissen des Wechseleigenthümers und ohne dessen Aufforderung auf die zufällig in seine Hände gekommene Wechselsurkunde seinen Namen setzt, das andere, dass der Bezogene, der selbst Wechseleigenthümer durch Indossament wurde, den Wechsel acceptirt, um seine Circulationsfähigkeit zu erhöhen. Die Ausführungen Goldschmidts[17]), der auch hier die Voraussetzungen eines Vertrages gegeben sieht, erscheinen nicht stichhaltig und sehr gezwungen.

Auf Grund der a. d. W.-O. ist sohin eine Präsentation zur Annahme der Perfection des Acceptes nicht erforderlich. Die Verpflichtung des Acceptanten entsteht nicht durch Vertrag, sondern durch einen einseitigen Rechtsact des Bezogenen, und dieser besteht in der Niederschrift des Annahmevermerks auf dem Wechsel.

[15]) Cahnstein a. a. O. pg. 275.
[16]) Lehmann a. a. O. pg. 240
[17]) Goldschmidt a. a. O. Bd. 28, pg. 92.

VII.

Es wurde bisher ausgeführt, dass die Niederschrift der Annahmeerklärung auf einen Wechsel seitens des Bezogenen das einzige zur Entstehung einer Acceptation erforderliche constitutive Moment sei. Hiebei ist immer vorausgesetzt worden, dass das Accept auf eine Urkunde gesetzt wurde, die bereits die Erfordernisse eines Wechsels enthielt, dass also zur Zeit der Niederschrift des Accepts ein Wechsel schon vorhanden war.

Dieses ist aber nicht immer nothwendig der Fall. Die Annahmeerklärung kann auch auf ein Stück Papier geschrieben werden, welches erst ein Wechsel werden soll, so beim Blancoaccept, oder aus welchem aus anderen Gründen erst später ein Wechsel wird.

In solchen Fällen wird die Acceptation erst in dem Augenblick perfect, in welchem die Urkunde selbst den Erfordernissen des Art. 4 [1]) der a. d. W.-O. entspricht. Bis dahin kann der Bezogene seine Annahmeerklärungen widerrufen und unwirksam machen.

Es kommen hier folgende Eventualitäten in Betracht: Auf der vom Bezogenen acceptirten Urkunde ist irrthümlich eines der in Art. 4 bezeichneten Erfordernisse ausgelassen worden z. B. die Bezeichnung als Wechsel, die Angabe des Remittenten, die Zahlungszeit. Solange der Mangel besteht, existirt kein Wechsel, folglich auch kein perfectes Accept. Die Acceptation wird aber perfect, sobald der Mangel gehoben ist dadurch, dass der fehlende Vermerk mit Zustimmung der Betheiligten ergänzt wird.

[1]) Aehnlich Cahnstein, der das Accept für perfect hält, sobald dem Acceptanten ein aus dem Wechsel Berechtigter gegenüber steht. Vgl. dort § 17.

Hieher gehört ferner der Fall, dass ein Blancoaccept gegeben wird. Auch hier liegt noch kein fertiger Wechsel vor, da absichtlich eines oder mehrere der essentiellen Bestandtheile des Wechsels ausgelassen sind. Auch hier wird die Acceptation erst perfect, wenn die betreffende Urkunde sämmtliche Erfordernisse eines Wechsels enthält, also wenn das Blankett ausgefüllt ist, nicht etwa schon mit der Aushändigung desselben. Der Nehmer eines Blancoaccepts hat vor dessen Ausfüllung keinerlei Wechselforderung gegen den Acceptanten, er hat lediglich das Recht, das Blankett auszufüllen und die Wechselobligation hiedurch zum Entstehen zu bringen.[2])

Dieses Recht des Nehmers gilt gewohnheitsrechtlich als vererblich und übertragbar.[3]) Ja es kann sogar ein zu Verlust gegangenes nicht ausgefülltes Blancoaccept amortisiert werden.[4])

Der Aussteller des Blancoaccepts dagegen, der seinerseits alle zur Perfection desselben erforderlichen Bedingungen erfüllt hat, kann vom Augenblick der Aushändigung des Blanketts an seine Annahmeerklärung nicht mehr widerrufen und die Ausfüllung verhindern. Andererseits kann er aber aus dem unausgefüllten Blankett nicht zur Zahlung in Anspruch genommen werden, es müsste denn das Blancoaccept amortisiert sein und ein Amortisationsdecret vorliegen.

Bei dem Blancoaccept findet sich also eine, allerdings nur gewohnheitsrechtlich begründete zeitliche Trennung des Eintritts der Unwiderruflichkeit der Scriptur und der Perfection

[2]) Entsch. d. R.-G. v. 4. November 1882, Band 8 pag. 57.

[3]) Lehmann, a. a. O. pag. 407.

[4]) Cahnstein, a. a. O. pag. 204 Anm. 31, Lehmann, pag. 412. R. O. H. G. v. 28. Februar 1879 Band 25 pag. 16.

des Accepts, da erstere mit der Aushändigung, letztere erst mit der Ausfüllung des Blanketts eintritt.

Des weitern ist der Fall zu berücksichtigen, in welchem ein Accept auf eine Urkunde gesetzt wird, auf welcher die Unterschrift des Ausstellers und die etwaigen Indossamente gefälscht sind. Auch hier wird das Accept nicht mit der Niederschrift perfect, da ein solches Schriftstück mangels Echtheit der Unterschriften die Erfordernisse eines Wechsels nicht besitzt. Kraft Vorschrift des Art. 75 der a. d. W.-O. werden aber einer derartig gefälschten Urkunde die Wirkungen eines Wechsels gegeben, sobald sie in den Händen eines gutgläubigen Besitzers ist und somit sich auf ihr echte Unterschriften befinden. Die Perfection des Accepts würde im vorliegenden Falle also in dem Augenblick eintreten, in welchem der gefälschte Wechsel zuerst in die Hände eines gutgläubigen Besitzers gelangt wäre. Bis dahin bliebe die Annahme widerruflich.

Anders als im vorigen Fall ist die Sache dann gelagert, wenn der Wechsel von einer passiv wechselunfähigen Person, einem Minderjährigen, Wahnsinnigen, ausgestellt ist und dieser Wechsel dann acceptirt wurde. Der Aussteller wird hier nicht verpflichtet, es entsteht aber ohne Rücksicht auf den Mangel der passiven Wechselfähigkeit des Trassanten ein Wechsel, da die Unterschrift des Ausstellers echt ist. Das Accept wird sohin mit der Niederschrift perfect. Der Acceptant ist nicht allein den Indossatoren gegenüber verpflichtet, sondern auch dem Trassanten, da die passive Wechselunfähigkeit nicht die Möglichkeit ausschliesst, aus einem Wechsel ein Recht zu erwerben.

VIII.

Ist der Acceptant im Augenblick, in dem er die Annahmeerklärung schreibt, wechselunfähig, so ist das Accept ungiltig. Tritt die Wechselunfähigkeit erst später ein, so wird die Giltigkeit des Accepts hiedurch nicht berührt, auch wenn es noch nicht ausgehändigt sein sollte.

Dieses ist in allen den Fällen zweifellos, in denen das Accept im Augenblick der Niederschrift perfect wird. Zweifelhaft könnte es aber erscheinen, ob in den Fällen, in welchen die Perfection des Accepts erst später eintritt, wie in den im vorigen Abschnitt angegebenen, für das Vorliegen der Wechselfähigkeit der Augenblick der Annahmeniederschrift oder der der Perfection massgebend sei.

Auch hier ist das erstere der Fall, denn mit dem Setzen des Annahmevermerks hat der Bezogene seinerseits alles gethan, was zum Entstehen des Accepts erforderlich ist. Die etwa später eintretende Perfection hängt von Umständen ab, die von seinem Willen regelmässig unabhängig sind. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rechtsact von einem Wechselfähigen vorgenommen wurde, kann aber natürlich immer nur der Zeitpunkt in Betracht kommen, in dem der Wechselschuldner seinen Willen, sich zu verpflichten, zum Ausdruck bringt.[1])

Besitzt der Acceptant im Augenblick der Niederschrift des Accepts die Wechselfähigkeit und verliert er dieselbe, bevor er den Wechsel ausgehändigt hat, so ist das Accept giltig. Wie aber, wenn das Umgekehrte der Fall ist, wenn der Bezogene wechselunfähig war, als er die Annahmeerklärung niederschrieb, dann wechselfähig wurde und im Zustand der

[1]) Cahnstein, a. a. O. pag. 240 dagegen.

Wechselfähigkeit den Wechsel aushändigt? Ob in diesem Falle ein Accept als giltig zu erachten ist, ist bestritten.[2]) Es wird wohl verneint werden müssen. Infolge Wechselunfähigkeit des sich Verpflichtenden ungiltige Wechselacte können nach der herrschenden Ansicht nicht einmal durch ein ausdrückliches Anerkenntnis des wechselfähig Gewordenen rechtswirksam gemacht werden. Einem solchen Anerkenntnis würde lediglich die Bedeutung innewohnen, dass der Anerkennende dem gegenüber, dem er seine Erklärung abgibt, auf die Geltendmachung von Einreden aus der Wechselunfähigkeit verzichtet. Kann aber einer ausdrücklichen Genehmigung nicht die Wirkung beigemessen werden, einen ungiltigen Rechtsact giltig zu machen, so kann dem blossen Aushändigungsacte noch viel weniger eine derartige Bedeutung beigelegt werden.

Grawein sieht in diesem Falle in der Aushändigung des Acceptes den die Acceptobligation perficirenden Act.[3]) Das kann schon deshalb nicht richtig sein, weil der Bezogene zur Auslieferung des Wechsels verpflichtet ist, er mag seine im Zustand der Wechselunfähigkeit gesetzte Annahmeerklärung anerkennen wollen oder nicht. Aus der Aushändigung allein kann man daher unmöglich ein Anerkenntnis folgern, man könnte es lediglich daraus, dass der Bezogene es unterlassen hat, seine Annahmeerklärung zu vernichten. Auf Grund einer

[2]) Grawein a. a. O. pag. 157. Cahnstein pag. 240. Kuntze, Wechselrecht, Leipzig 1884, pag. 120 und 123. Lehmann pag. 328. Wächter, Wechselrecht, Stuttgart 1883, pag. 118. Diese Frage wird hier nur um deswillen erörtert, da man, falls man eine Convalescenz des von einem Wechselunfähigen gesetzten Accepts annimmt, den Eintritt der Perfection des Accepts nothwendig auf einen der Annahmescriptur folgenden Zeitpunkt legen muss. Da es in dieser Untersuchung nur von Bedeutung ist, festzustellen, w a n n ein Accept perfect wird und nicht o b überhaupt ein giltiges vorliegt, unterbleibt hier auch eine Erörterung über den Einfluss von Irrthum und Zwang auf die Entstehung einer Annahmeverpflichtung.

[3]) Grawein pag. 157.

Unterlassung aber einer an sich nichtigen Handlung Rechtswirksamkeit beizulegen ist keinesfalls angängig.

Das von einem Wechselunfähigen auf einen Wechsel gesetzte Accept ist und bleibt sohin nichtig. Es wird weder durch Aushändigung seitens des wechselfähig gewordenen Acceptanten, noch durch dessen ausdrückliche Anerkennung giltig und perfect.

IX.

Es wurde bisher ausgeführt, dass ein Accept im Moment der Niederschrift auf einen Wechsel perfect wird, dass aber, falls die Scriptur auf eine Urkunde gesetzt wird, die den Erfordernissen eines Wechsels noch nicht entspricht, die Perfection in dem Augenblick eintritt, in dem ein vollständiger, fertiger Wechsel vorliegt.

Es ist ferner im Abschnitt V dieser Abhandlung gezeigt worden, dass die einmal perfecte Acceptation nach der a. d. W.-O. unwiderruflich ist.

Es fragt sich, ob dieser Satz ausnahmslos gilt. Unbestritten ist es, dass eine perfecte Annahme nicht zum Nachtheil derjenigen Personen zurückgenommen werden kann, welche aus derselben schon Rechte erworben haben. Dagegen ist es fraglich, ob eine Zurücknahme des Accepts den Personen gegenüber statthaft ist, die aus dem Wechsel erst nach der Cassirung Rechte erwerben sollen. Der Fall kommt hier in Betracht, dass der Acceptant selbst das Eigenthum am Wechsel erwirbt. Durch Confusion geht das Accept zweifellos nicht unter. Der Acceptant als Wechseleigenthümer kann es auch nicht zum Nachtheil der bisherigen Gläubiger aufheben; es erlischt ihnen gegenüber nur, wenn er der

Existenz des Wechsels selbst ein Ende macht, wozu er als Eigenthümer natürlich befugt ist.

Kann aber der Acceptant, der Wechseleigenthümer geworden ist, das Accept mit Rechtswirksamkeit für die Zukunft durchstreichen, es den Personen gegenüber aufheben, an die der Wechsel seinerseits durch Weiterbegebung gelangt, so dass nur die Vormänner des Acceptanten aus dem Accept berechtigt wären und blieben? Dieses wird von Cahnstein bejaht.[1])

Abgesehen davon, dass sich eine derartige theilweise Zurücknahme der Annahmeverpflichtung schwerlich mit dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 4 vereinigen lässt, steht die von Cahnstein für zulässig erklärte nachträgliche Aufhebung des Accepts für die Zukunft in Widerspruch mit den Grundsätzen der a. d. W.-O. im Allgemeinen. Es ist unbestritten, dass die a. d. W.-O. den Wechselgläubiger, der aus einem Accepte schon Rechte erworben hat, vor jeder Verkürzung und Schädigung dieser Rechte bewahren will.

Eine Schädigung schon aus dem Accept berechtigter Wechselgläubiger liegt nun scheinbar nicht vor, da das Accept nur für die Zukunft cassirt wird, und, was die schon berechtigten Gläubiger betrifft, in Geltung bleibt. Thatsächlich ist dieses aber doch der Fall, wie am nachfolgenden Beispiel gezeigt werden soll.

A girirt eine an eigene Ordre gestellte, von X acceptirte Tratte an B und dieser an X. X durchstreicht sein Accept „für die Zukunft" und girirt den Wechsel an C. C, dem gegenüber also ein Accept nicht besteht, präsentirt zur Annahme. Würde jetzt die Annahme seitens des X erfolgen, so enthielte nunmehr der Wechsel 2 von derselben Person gegebene rechtsgiltige Acceptationen, eine für die Vergangenheit

[1]) Cahnstein a. a. O. pag. 239.

und die andere für die Zukunft, die sich gegenseitig ergänzen würden.

Verweigert aber X die Annahme, so kann C zweifellos nach Art. 25 der a. d. W.-O. Protest mangels Annahme leviren und durch Regress von einem seiner Vorleute z. B. dem Aussteller A Sicherheitsstellung für die Wechselsumme, sowie für die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten verlangen. In einer Sicherheitsstellung liegt sicherlich eine wenn auch nur temporäre Vermögensschädigung; der Vermögungsnachtheil der Vorleute des Acceptanten X ist aber besonders dann evident, wenn im hier angenommenen Falle X zahlungsunfähig würde. In diesem Falle würde der Aussteller A nicht allein für die Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Provisionen und für die durch den Protest mangels Zahlung erwachsenen Kosten haften, sondern auch für die Erstattung der durch die Präsentation mangels Annahme veranlassten Kosten, trotzdem der Wechsel ihm gegenüber acceptirt ist. Die doppelten Protestkosten lassen sich nicht vermeiden, falls eine Präsentation zur Annahme stattgefunden hat, da der Protest mangels Annahme den Protest mangels Zahlung nicht ersetzen kann.[2])

Könnte hienach ein Accept, wenn auch nur mit Wirksamkeit für die Zukunft vom einlösenden Acceptanten getilgt werden, so würden nichts destoweniger die Verbindlichkeiten der Vormänner des Acceptanten um die Haftung für die Kosten eines etwaigen Protestes mangels Annahme gesteigert werden. Die Lage der Vormänner würde durch die Durchstreichung verschlechtert, eine „Wirksamkeit für die Vergangenheit" wäre sohin nicht ausgeschlossen. Die von Cahnstein vertretene Ansicht kann daher nicht richtig sein.

[2]) Wächter a. a. O. pag. 372.

X.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich, dass die Austilgung des Accepts auf einem Wechsel seitens des Acceptanten unter allen Umständen widerrechtlich ist.[1])

Es ist nunmehr zu untersuchen, welche Folgen eine Durchstreichung eines Accepts nach sich zieht, mag sie vom Bezogenen oder einem Dritten, mag sie schuldhafter, fahrlässiger Weise oder zufällig geschehen sein.

Zunächst fragt es sich, ob der Bestand der Acceptverpflichtung von der Unversehrtheit des Annahmevermerkes abhängig ist. Die Frage ist bestritten.[2]) Es kommt bei Beantwortung derselben alles darauf an, ob die Durchstreichung eines Accepts eine rechtsaufhebende Thatsache ist oder nicht.

Aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 4: „die einmal erfolgte Annahme kann . . . nicht zurückgenommen werden" einen Schluss dahin zu ziehen, dass die Acceptobligation in ihrem Bestand durch eine Durchstreichung des Annahmevermerkes nicht berührt werde, erscheint gewagt.

Aus der a. d. W.-O. ergibt sich auch nicht, ob der äusserlichen Vernichtung einer Wechselerklärung die Bedeutung einer rechtsaufhebenden Thatsache zukommt. Aus dem Art. 36 Abs. 2, 54 und 55 der a. d. W.-O. zeigt sich allerdings, dass durch die Durchstreichung eines Indossaments Rechte und Pflichten aus einem solchen aufgehoben werden. Hieraus

[1]) Natürlich auch jede nachträglich dem perfecten Accept beigesetzte Modification.

[2]) Dafür, dass durch eine Durchstreichung die Acceptsobligation nicht berührt werde, sprechen sich aus: Grawein pag. 126, Lehmann pag. 453, Cahnstein pag. 181, Goldschmidt Band 28, pag. 85. Dagegen: Kuntze-Brachmann pag. 193, Wächter pag. 307, Hartmann, Wechselrecht pag. 330. Vgl. ferner die bei Grawein pag. 126 und 127 Anm. 145 und 146 citirten Schriftsteller.

kann aber nicht gefolgert werden, dass die a. d. W.-O. im Allgemeinen mit der Vernichtung der Scriptur den Untergang des Rechtes verbindet.

Das Gegentheil ergibt sich aus Art. 73 der a. d. W.-O., in welchem sie bei Verlust des Wechsels die Amortisation desselben gegenüber dem Acceptanten zulässt. Die a. d. W.-O. betrachtet die Acceptverpflichtung als durch Verlust des Wechsels nicht untergegangen. Da sich nun aber thatsächlich Verlust des Wechselbriefes und Vernichtuug desselben gleichstehen, es aber widersinnig wäre, bei Verlust oder Vernichtung des Wechsels die Obligation des Acceptanten als fortbestehend anzunehmen, sie dagegen bei einer Durchstreichung als untergegangen zu betrachten [3]), wird man in einer Verletzung der Scriptur keine Aufhebung der Annahmeverpflichtung erblicken können. Die Bestimmungen der Art. 36 Abs. 2, 54 und 55 sind daher nur als singuläre, auf das Indossament Bezug habende, zu erachten.

Diejenigen Schriftsteller, welche mit der Durchstreichung der Scriptur die Obligation als untergegangen erachten, geben in diesem Falle meistens dem Wechselgläubiger eine Klage gegen den Acceptanten auf Wiederherstellung der Acceptation oder auf Schadenersatz. Hiemit wäre in den meisten Fällen dem durch eine Durchstreichung des Accepts geschädigten Gläubiger eine sehr geringe Hilfe zur Geltendmachung seines aus dem Accept erworbenen Rechtes gegeben.

Eine Klage auf Wiederherstellung eines Accepts erscheint mindestens dann immer als angebracht, wenn die Durchstreichung des Accepts nicht vom Acceptanten, sondern von einem Dritten vorgenommen wurde. Die a. d. W.-O. bietet hier durchaus keine Handhabe, den Acceptanten, dessen Ver-

[3]) Hartmann, Wechselrecht pag. 491.

pflichtung mit Untergang des Accepts erloschen wäre, zur Setzung eines neuen Accepts zu veranlassen. Eine Verpflichtung, ein ungiltig gewordenes Accept zu erneuern, bezw. eine neuerliche Annahmeerklärung abzugeben, kann jedenfalls auf Grund des einmal gegebenen Accepts nicht behauptet werden, da ihm kein Versprechen auf allenfallsige Erneuerung innewohnt. Eine Klage auf Schadenersatz dagegen kann auch nur dann mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden, wenn der Kläger nachzuweisen vermag, dass das Accept vom Beklagten selbst oder in seinem Auftrag durchstrichen wurde. Da aber aus einer Durchstreichung auf einem Wechsel nicht ersichtlich ist, wer sie vorgenommen hat, wird ein derartiger Beweis meistens unmöglich sein.

Wäre die Scriptur durch Zufall vernichtet, so würde dieser casus selbstverständlich den Wechseleigenthümer treffen und dieser hätte sohin alle Rechte aus der Acceptation verloren, ohne irgendwie Entschädigung erhalten zu können.

Im Hinblick auf Art. 73 der a. d. W.-O. muss, wie vorher ausgeführt wurde, der Bestand der Acceptsobligation als unabhängig vom Bestand der Scriptur erachtet werden. Die Durchstreichung des Accepts ist keine rechtsaufhebende Thatsache. Auch nach Durchstreichung eines Accepts besteht die wechselrechtliche Forderung aus einer Annahme fort.

Wenn aber auch der Bestand der wechselmässigen Verpflichtung des Acceptanten durch den Umstand, dass das Accept durchstrichen ist, nicht berührt wird, so wird hiedurch doch immerhin die Leichtigkeit der processualen Geltendmachung eines Anspruchs aus einem Accepte nachtheilig beeinflusst werden.

Im Wechselprocesse gegen den Acceptanten zu klagen, wird regelmässig nicht möglich sein, da sich auch aus einer noch lesbaren durchstrichenen Annahmeerklärung nicht ersehen

lässt, ob überhaupt jemals ein perfectes Accept vorlag, ob insbesondere die Durchstreichung nicht erfolgt ist zu einer Zeit, in der die Acceptation schon niedergeschrieben, aber ein giltiger Wechsel noch nicht vorhanden war.

Dass auch bei Geltendmachung des Anspruchs im regelmässigen civilprocessualen Verfahren die Durchstreichung der Acceptation je nach dem Grade ihrer Zerstörung von grösserer oder geringerer Tragweite sein kann, ist selbstverständlich Inwieweit sie es ist, hängt lediglich von thatsächlichen Umständen ab und kann daher hier nicht erörtert werden.

Rechtlich wird, wie oben ausgeführt wurde, die Obligation des Acceptanten durch eine Lädirung des Accepts weder aufgehoben noch verändert.

XI.

Zum Schluss möge hier das Resultat dieser Untersuchung zusammengefasst werden. Es ist folgendes:

I. „Die Annahmeobligation entsteht in dem Augenblick, in dem die Annahmeerklärung vom Bezogenen auf einen (fertigen, vollständigen) Wechsel geschrieben wird."

II. „Wird die Annahmeerklärung auf ein Schriftstück gesetzt, welchem die Erfordernisse eines Wechsels fehlen, so entsteht die Annahmeobligation in dem Augenblicke, in welchem das Schriftstück durch Ergänzung der fehlenden Erfordernisse zum vollständigen, fertigen Wechsel wird, bezw kraft Vorschrift der a. d. W.-O. als Wechsel behandelt wird."

III. „Beim Blancoaccept ist die Annahmeniederschrift kraft Gewohnheitsrechtes von dem Augenblick an unwiderruflich in welchem das Blankett vom Blancoacceptanten ausgehändigt wird. Perfect wird hier die Annahmeobligation erst, wenn durch Ausfüllung ein fertiger Wechsel entstanden ist."

IV. „Die perfecte Annahmeobligation kann der Acceptant weder vollständig noch theilweise zurücknehmen oder abändern."

V. „Die Annahmeobligation wird weder durch Verlust noch durch Vernichtung des Wechselbriefes, weder durch Zerstörung noch durch Verletzung der Annahmeerklärung, noch endlich durch nachträgliche Beifügung modificirender Zusätze aufgehoben oder verändert."

Diese Sätze decken sich im Allgemeinen mit den von Grawein in seiner Schrift gewonnenen Resultaten.

Dass der in Graweins Schrift und hier vertretene Grundsatz, dass das Accept mit der Niederschrift auf dem Wechsel perfect werde und unwiderruflich sei, am meisten dem Verkehrsbedürfnis entspricht, besonders da hiedurch Collusionen zwischen dem Acceptanten und dem Wechseleigenthümer zum Schaden der Vorleute des Letzteren unmöglich werden, soll hier nicht weiter erörtert werden. Es ist dieses schon von Grawein in ausführlicher und unwiderleglicher Weise geschehen.

Sollte daher jemals der Gedanke eines einheitlichen internationalen Wechselrechtes zur Verwirklichung gelangen, so ist zu hoffen, dass in demselben das Prinzip der a. d. W.-O., Entstehung und Bestand auch der Annahmeobligation möglichst frei zu machen von allen ausserhalb der Scriptur liegenden Thatsachen, Aufnahme findet. Es ist zu hoffen, dass dieses gelingt trotz der grossen Divergenz in der Perfectionsfrage des Accepts, die sich nicht allein unter den älteren Wechselrechten, sondern auch in den nach Publikation der a. d. W.-O. entstandenen Codificationen findet. [1])

[1]) Von neuern Wechselgesetzen folgt den Grundsätzen der a. d. W.-O. das schweizerische Obligationsrecht v. 14. Juni 1881 § 704, vgl. Meyer, die Schweizer W.-O., Luzern 1883, und die scandinavische W-O. vom 7. Mai 1880 § 21 Abs. 3, vgl. Beissel, die se. W.-O. 1881.

Dieses Bestreben hat auch in den Breuer Resolutionen, aufgestellt und vermehrt von der Gesellschaft für Reform und Codification des internationalen Rechts, Ausdruck gefunden, deren 14. Art. lautet: „Die Streichung der einmal geschriebenen Annahme ist wirkungslos."

Allerdings empfiehlt sich de lege ferenda eine Abänderung des Wortlauts des Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O., da dieser in seiner gegenwärtigen Fassung nicht das zum Ausdruck bringt, was er ausdrücken soll.

Wünschenswerth wäre ferner auch eine Abänderung des Art. 22 Abs. 2 der a. d. W.-O. dahin, dass Einschränkungen des Accepts nur nach vorausgegangener Protestation zulässig seien. Dieses wurde schon, wie früher ausgeführt ist, in der Leipziger Wechselconferenz vom Abgeordneten von Holstein und Lauenburg beantragt. Die von diesem vorgebrachten und auch von Grawein verfochtenen Gründe sind zu billigen, denn die Bestimmung des Art. 22 ermöglicht es allerdings dem Acceptanten, sein schon niedergeschriebenes perfectes Accept, wenn auch nicht gänzlich aufzuheben, so doch auf unverdächtige Weise abzuändern. Eine derartige widerrechtliche Umgehung der Vorschriften des Art. 21 Abs. 4 wäre in den meisten Fällen nicht nachweisbar, da sie aus dem Aeusseren der Scriptur nicht ersichtlich ist. An Stelle des Abs. 2 des Art. 22 würde sich daher die in der Leipziger Conferenz vom Abgeordneten von Holstein, bezw. die von Grawein[1]) vorgeschlagene Bestimmung empfehlen.

Von der Aushändigung bezw. einer Benachrichtigung des Wechseleigenthümers machten dagegen die Perfection des Accepts abhängig neuerdings: die engl. W.-O. vom 18. August 1882 Art. 17, vgl. Heinsheimer Stuttgart 1882, und das italienische Handelsgesetzbuch vom 31. Okt. 1882 § 265.

[1]) Grawein a. a. O. pag. 167.

Für Art. 21 Abs. 4 erscheint die von der scandinavischen Wechselordnung gewählte Fassung als die geeigneteste. [3])

De lege ferenda dürfte daher an Stelle des Art. 21 Abs. 4 der a. d. W.-O. zu sagen sein:

„Ein Accept kann nicht, nachdem es auf dem Wechsel gezeichnet ist, mit Rechtswirkung ausgestrichen, verändert oder widerrufen werden,"

und an Stelle des Art. 22 Abs. 2:

„die auf eine geringere Summe, oder unter abändernden oder bedingenden Einschränkungen erfolgte Annahme ist einer unbeschränkten gleich zu achten, falls derselben nicht die Einwilligung des Inhabers und die Protesterhebung vorausgegangen sind."

---

[3]) Nicht die von Grawein pag. 167 verlangte. Die Bestimmung „der Bezogene bleibt aus einem ausgetilgten Accepte wechselmässig verpflichtet", könnte leicht dahin aufgefasst werden, als ob ein durchstrichenes Accept ohne weiteres und unter allen Umständen wie ein unversehrtes zu erachten wäre, was zu weit ginge.